

Wahl-204/3/2015-2021

Lfd.Nr. 1/2016

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am  
31. März 2016 in Kirchenplatz 4, Gemeindegemeinschaftszimmer.

### Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Andreas Hinterberger
3. GV Ing. Alexander Gaisbauer
4. Carina Hinterhölzl
5. Ing. Josef Habringer
6. Ing. Mag. Markus Augdoppler
7. Ing. Johannes Kaindlstorfer
8. Ing. Franz Kaltseis
9. Thomas Pusch
10. Roswitha Dieplinger
11. GV Erwin Schönhuber
12. GV Werner Baschinger
13. Helmut Hinterberger
14. Claudia Nürnberger
15. Michael Hofer
16. Markus Gahleitner

### Ersatzmitglieder:

17. Ing. Franz Straßl für Michael Pecherstorfer
18. Alfred Gaisbauer für Ing. Jürgen Baumann
19. Josef Ratzenböck für Stefan Dieplinger



[Hier eingeben]

**Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** AL Thomas Peitl

**Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):**

Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer zu den Tagesordnungspunkten 1 a-f.

**Es fehlen:**

**entschuldigt:**

Michael Pecherstorfer  
Ing. Jürgen Baumann  
Stefan Dieplinger

**unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** AL Thomas Peitl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu erging am 21. März 2016 zeitgerecht an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 16. Dezember 2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**T a g e s o r d n u n g:**

siehe beiliegende Verständigung und Kundmachung

Der Vorsitzende begrüßt die heute zahlreich erschienenen Zuhörer, im besonderen Herrn Nationalratsabgeordneten Roman Haider.

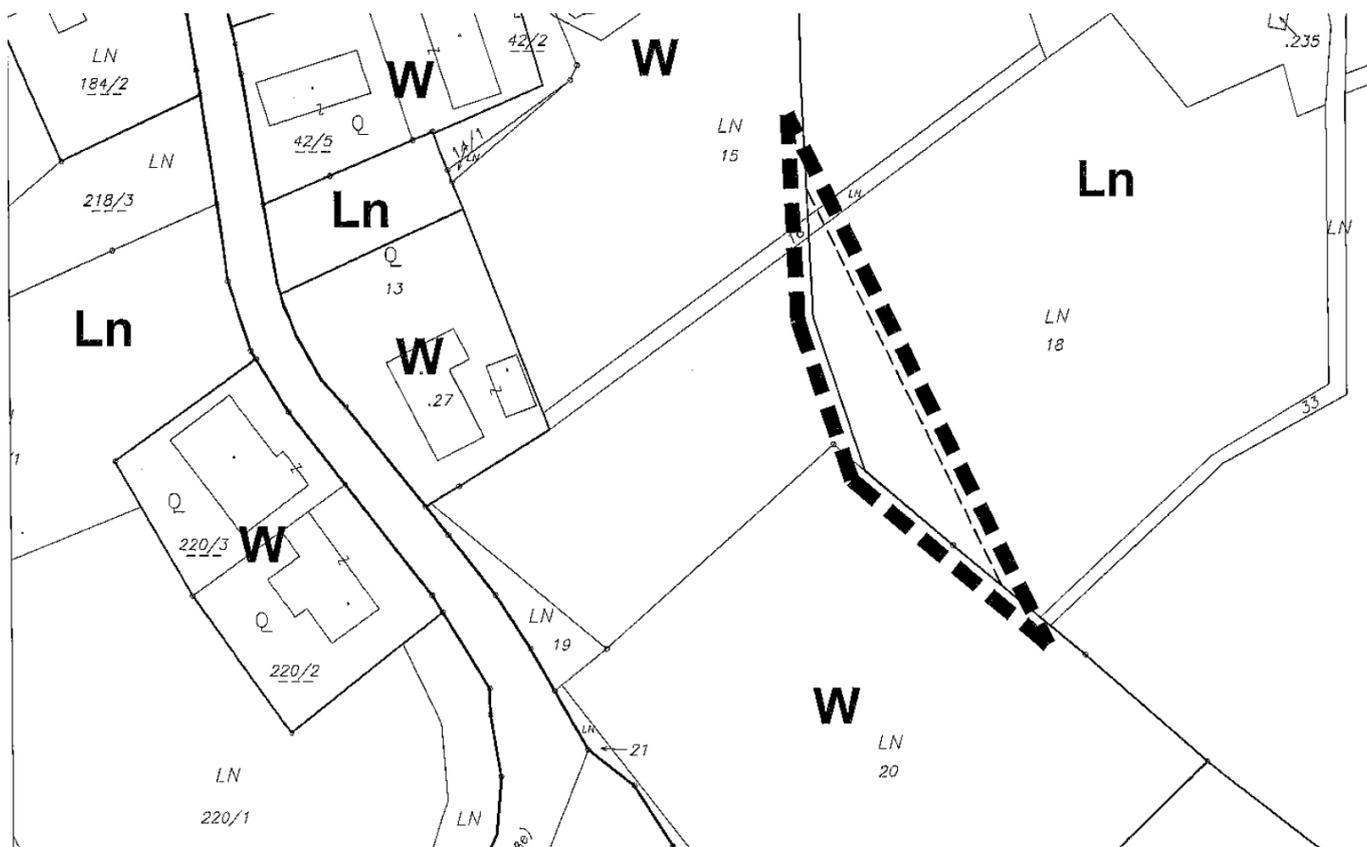
## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### a) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 22 „Haibach Süd“ - Grundsatzbeschluss

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass eine Fläche von ca. 720 m<sup>2</sup>, des durch die Bauland GmbH & Co angekauften Grundes, nicht im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan liegt. Es war der Wunsch des Grundverkäufers Martin Hinterberger, dass eine einfache Bewirtschaftung seiner Flächen möglich ist und darum wurde eine Abflachung vorgenommen. Über diese Änderung liegt auch eine fachliche Stellungnahme von Ortsplaner DI Deinhammer mit Datum 11.3.2016 vor.

Er ersucht Ortsplaner DI Deinhammer um seinen Bericht. Ortsplaner DI Deinhammer informiert über folgenden Änderungsplan:



## **BERATUNG:**

Ing. Mag. Markus Augdoppler fragt, ob es hier zu Verzögerungen kommen kann. Dies wird von DI Deinhammer verneint.

DI Deinhammer sagt, dass eine Änderung des ÖEK aus Sicht der Ortsplanung, aufgrund der Geringfügigkeit der Umwidmungsfläche und dass kein eigenständig bebaubares Grundstück dadurch entsteht, nicht erforderlich ist. Er schlägt jedoch vor, trotzdem einen Beschluss auch für die Änderung des ÖEK zu fassen, falls seitens des Landes ein ÖEK gefordert wird.

## **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 22 „Haibach Süd“ und einer eventuell erforderlichen Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu fassen.

## **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

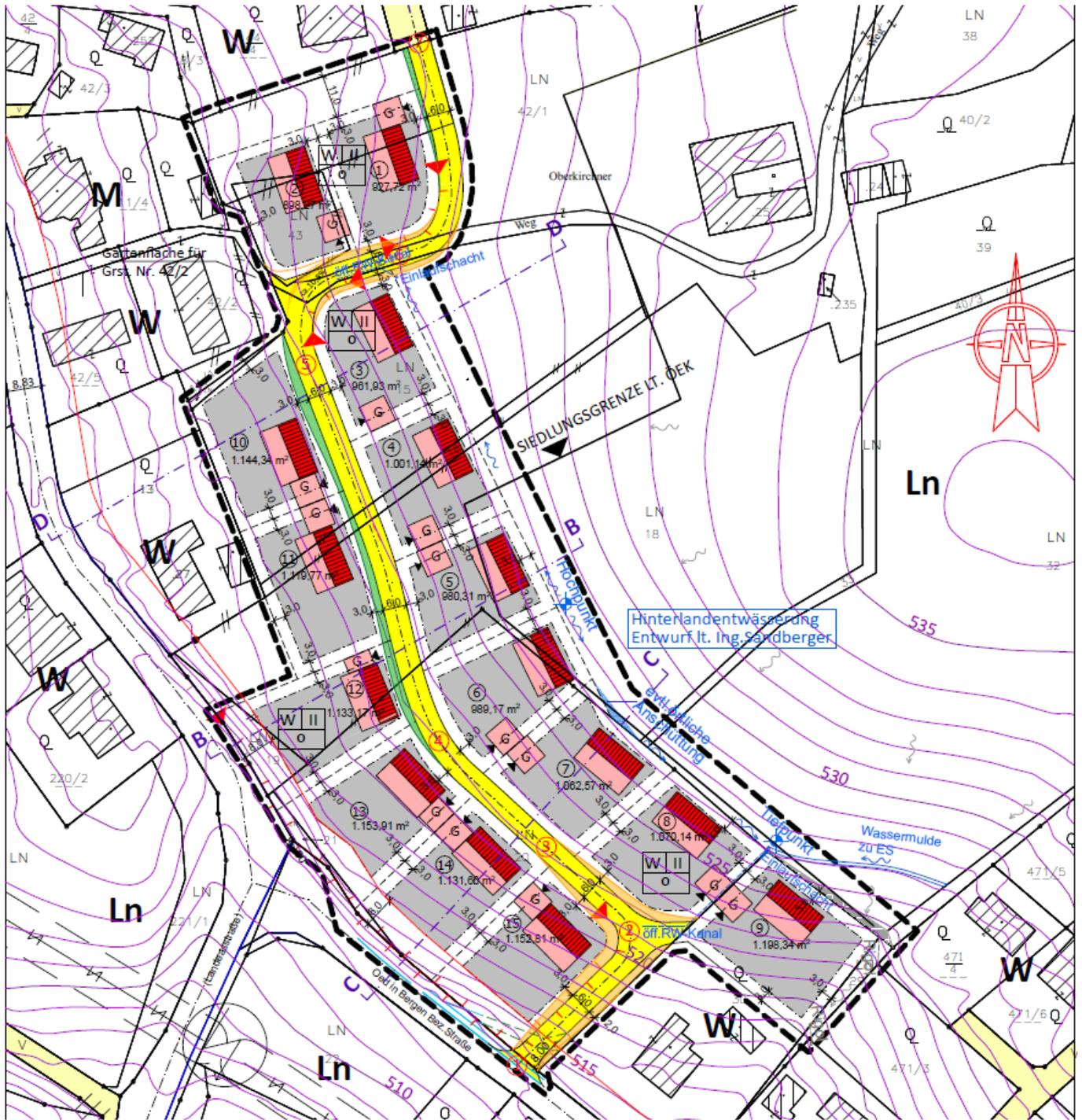
## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### b) Bebauungsplan Nr. 16 „Haibach Süd“ – Grundsatzbeschluss

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Haibach Süd“ bereits vom Bauausschuss beraten wurde und nun zur Beschlussfassung vorliegt. Derzeit sind im Bebauungsplan Pultdächer nicht vorgesehen. Ortsplaner DI Deinhammer erläutert den Bebauungsplan wie folgt:

[Hier eingeben]



## Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen mit bindenden Vorschriften für die Bebauung beim Gestaltungskonzept "HAIBACH SÜD" der Gemeinde HAIBACH o.d.Donau

1) Art der Widmung: W.....Wohngebiet

2) Bauweise: offene Bauweise

3) Baufluchtlinien und bebaubare Flächen:

Die Hauptgebäude sind innerhalb der bebaubaren Fläche, die durch die Baufluchtlinie begrenzt wird, nach vorgeschriebener und maximaler Gebäudehöhe und definierter Hauptfirstrichtung (parallel zum Hang) zu errichten. Veränderungen der Grundstücksgrößen sind möglich und dürfen um max. +/-10% verändert werden.

4) Anzahl der Vollgeschoße:

max. 2 Geschoße zulässig. Das Objekt darf talseitig mit max. 2 Geschoßen in Erscheinung treten. Außer bei Terrassierung, wenn ein geschossweises Versetzen von mind. 3,0 m rückspringend ausgeführt wird, dürfen talseitig 3 Geschosse in Erscheinung treten. Wird das Objekt nicht geschossweise versetzt, dann dürfen Abgrabungen bzw. das Untergeschoß max. 50 % der Objektlänge in Erscheinung treten

5) Gebäudehöhen:

Die max. Höhen sind dem jeweiligen Schemaschnitt zu entnehmen. Ab einer max. Höhe von 9,00 m ist ein geschossweises Versetzen oder Abgrabung lt. Punkt 4) bindend einzuhalten. Die bergseitigen max. Höhen bis zum Dachanschnitt wird bis max. 5 m Abstand zur Straßenfluchtlinie (Gehsteig) auf das Straßenniveau bezogen, über 5 m Abstand zur Straßenfluchtlinie ist die max. Höhe auf das gewachsene Niveau (Urgelände) zu beziehen. Der Bezugspunkt für die Höhenfestlegung des gewachsenen Niveaus ist vor Baubeginn festzulegen.

5) Dächer:

Dachform: geneigte Dächer, Flachdächer, keine Pultdächer (außer bei Erscheinung als Flachdach), Firstrichtung bei geneigten Dächern parallel zum Hang.  
Dachform frei wählbar bei Nebengebäuden.

Dachdeckung: keine reflektierenden Materialien und grelle Farben.

Dachneigung: 0-38°, Krüppelwalmdach mind. 36°

Dachfarbe: frei wählbar, keine grellen Farben, im Zweifelsfall Stellungnahme vom Ortsplaner

6) Garagen, Carports: Innerhalb der bebaubaren Fläche und unter Berücksichtigung des OÖ.BauTG 2013 im Einvernehmen mit der Baubehörde auch andere Situierungen möglich.  
Höhe lt.OÖ.BauTG 2013.

Je Wohneinheit müssen mind. 2 PKW-Stellplätze inkl. Garage auf eigenem Grund vorgesehen werden.

Die Garagenzufahrt darf zur Straße nicht eingezäunt bzw. abgeschlossen sein und muss für Besucher als Stellplatz zur Verfügung gestellt werden.

Garageneinfahrten müssen einen Stauraum von 5 m zum öffentlichen Gut aufweisen.

Bei Garagen ist auf die Zufahrtsmöglichkeit (max. 5% Steigung/Gefälle auf 5 m zum öffentlichen Gut) bei der Planung Bedacht zu nehmen.

Voraussetzung für Carports:

- mind. 1,00 m Abstand vom weitest vorspringenden Bauteil zur Straßenfluchtlinie

- aus verkehrstechnischer Sicht darf keine Sichtbehinderung im Sichtwinkel entstehen (Wände, Stützen, Bepflanzung u.dgl. mind. 2,00 m Abstand zur Straßenfluchtlinie)

7) Nebengebäude: Im Einvernehmen mit der Baubehörde unter nachfolgender Voraussetzung möglich:  
Bebaubare Fläche für Nebengebäude bis zu einem Gesamtausmaß gem. Oö. BauTG 2013 ergibt sich aus der Einhaltung eines Mindestabstandes von den seitlichen und den rückwärtigen Grenzen des Bauplatzes.

8) Außengestaltung und Einfriedungen:

Fassade: keine grellen Farben

Zwischen den Grundstücken sind 2,00 m hohe Zäune, Hecken usw. zulässig.

Zäune, Grundstücksabgrenzungen, Einfriedungen, lebende Zäune und Steinschichtungen sind entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche von der Grundstücksgrenze um 60 cm abzurücken.

Stützmauern:

an der Grundstücksgrenze dürfen max. 80 cm hohe Sockel (Stützmauern) ausgeführt werden, dies gilt bis zu einer Tiefe von 2,00 m ab der Grundstücksgrenze. Bei Stützmauern an der Grundstücksgrenze mit 80 cm Höhe sind Absturzsicherungen erforderlich. Max. Höhe Stützmauer inkl. Absturzsicherung 2,00 m. Im Baugrund dürfen max. 150 cm hohe Stützmauern errichtet werden. Die Errichtung von höheren Stützmauern, vor allem bei Einschnitten auf der Bergseite des Gebäudes ist möglich, jedoch ist das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

Bei großem Niveaueausgleich sind Zwischenbermen mit mind. 2,00 m Breite herzustellen. Nach Möglichkeit sind jedoch Stützmauern zu vermeiden und Niveauunterschiede durch Aufschüttungen auszugleichen.

Geländekorrektur: max. 180 cm Höhe im Baugrund.

Sichtwinkel: Die Sichtberme (85 m) auf die Landesstraße ist freizuhalten (von sichtbehindernder Bepflanzung und baulichen Maßnahmen wie Zäunen und dgl.)

9) Oberflächenwässer, Dachwässer:

Oberflächen- und Dachwässer sind in den Reinwasserkanal einzuleiten oder auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

Retentionsmaßnahmen lt. Projekt eines Kulturtechnikers. **IST NOCH ABZUKLÄREN !**

10) Hangwässer:

Hinterlandentwässerung: siehe Konzept vom 09.12.2015 lt. Ing. Klaus Sandberger - Ingenieurbüro für Kulturtechnik+Wasserwirtschaft, Stauffstraße 11, 4084 St. Agatha

11) Abwasserbeseitigung: öffentlicher Abwasserkanal od. wasserrechtlich genehmigtes Abwasserentsorgungskonzept.(von einer entspr. Fachfirma zu planen.)

12) Trinkwasserversorgung: Ortswasserleitung

13) Energieversorgung: Energie AG

14) Bebauungsdichte: Max. Geschoßflächenzahl darf nicht überschritten werden.  
Geschoßflächenzahl = m<sup>2</sup> überbaute Geschoßfläche / m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ohne freistehende Garagen, Nebengebäude, Keller und ausgebauter Dachraum.

Bauplatzgrößen bis 1000 m<sup>2</sup> : GFZ = max. 0,50

Bauplatzgrößen 1001 -1050 m<sup>2</sup> : GFZ = max. 0,40

Bauplatzgrößen über 1051 m<sup>2</sup> : GFZ = max. 0,30

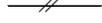
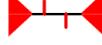
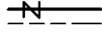
15) Grundlagen und Maßungenaugigkeiten:

a) Planungsunterlagen: DKM und Höhenschichtenlinien wurden von der Gemeinde Haibach zur Verfügung gestellt

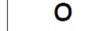
b) Maßungenaugigkeiten: Geringfügige Maßungenaugigkeiten sind möglich. Bei Vermessungen ist im Falle von Veränderungen auf Grund von Maßungenaugigkeiten der Ortsplaner beizuziehen.

Die Straßenplanung ist von einer entspr. Fachfirma durchzuführen!

## LEGENDE:

-  STRASSENFLUCHTLINIE
-  BAUFLUCHTLINIE
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN
-  BAUPLATZGRENZE GEPLANT
-  BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE
-  BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
-  GEPLANTES WOHNGEBÄUDE IN UNVERBINDLICH VORGESCHLAGENER BAUFORM INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE.
-  GARAGE (unverbindliche Lage)
-  GEPLANTE AUS- UND EINFahrTEN VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN
-  BAUPLATZNUMMER MIT ANGABE DER ca. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE  
927,72 m<sup>2</sup>
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSSTRASSE - L 525 MICHAELNBACH - STAUFF - STASSE ; OED IN BERGEN BEZIRKSSTRASSE
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSSTRASSE - PLANUNG
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSSTRASSE - BESTAND
-  ZU-UND AUSFAHRTSVERBOT
- W    WOHNGEBIET
- M    GEMISCHTES BAUGEBIET
- Ln    LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, ÖDLAND
-  HÖHENSCHICHTENLINIEN
-  HOCHSPANNUNGSLEITUNG
-  TRAFOSTATION
-  EINSCHNITT (GELÄNDEEINSCHNITT ZUR STRASSE)
-  DAMM (STRASSE)
-  GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES

## NUTZUNGSSCHABLONE:

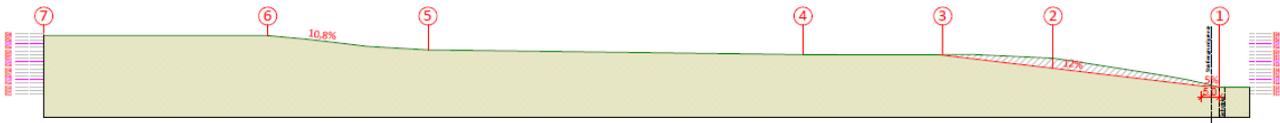
-  WIDMUNGSKATEGORIE: W - WOHNGEBIET
-  MAX. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE: II - 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG
-  BAUWEISE: o - OFFENE BAUWEISE

[Hier eingeben]

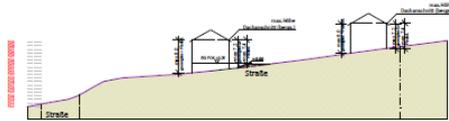
### GELÄNDESCHNITTE:

(die Straßenplanung ist von einer entspr. Fachfirma durchzuführen)

M 1 : 1000



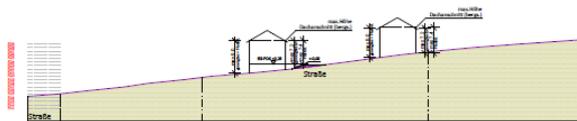
SCHNITT A - A  
STRASSENSCHNITT



SCHNITT B - B



SCHNITT C - C



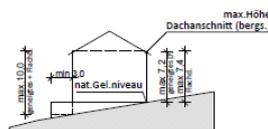
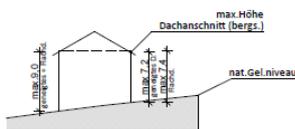
SCHNITT D - D

### SCHEMASCHNITTE:

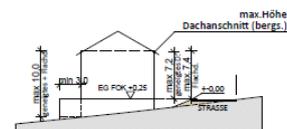
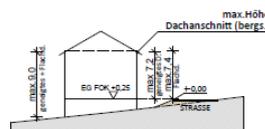
(die Straßenplanung ist von einer entspr. Fachfirma durchzuführen)

M 1 : 500

Max. Höhen auf natürliches Gelände bezogen:



Max. Höhen bei max. Gefälle und max. 5m Abstand zur Straße:



## BERATUNG:

Bezüglich Pultdach sagt Michael Hofer, dass die Richtlinien vom Land einzuhalten sind und es den Bauwerber freigestellt werden sollte, welche Dachform sie beim Hausbau wählen möchte.

Claudia Nürnberger schlägt vor, bei den Pultdächern die Gradneigung zu begrenzen um einen Mittelweg zu finden.

Der Vorsitzende fragt, welche Dachneigung eine sinnvolle Begrenzung wäre. Hierzu sagt DI Deinhammer, dass max. 5 Grad (7 %) möglich werden. Die Vorderseite muss jedoch höhenmäßig begrenzt werden.

Michael Hofer ist der Meinung, dass die Verschandelung des Ortsbildes in Haibach kein Argument ist, da bereits verschiedene Dachformen und Gebäude vorhanden sind. Es sollte jeder so bauen können, wie es ihm gefällt.

Hierzu sagt DI Deinhammer, dass sich in einer Siedlung bzw. im Bebauungsplan die private einzelne Meinung der Gesamtheit unterordnen muss.

Andreas Hinterberger weist darauf hin, dass nicht das Land OÖ., sondern der Gemeinderat die Richtlinien für die Bebauung erstellen muss.

[Hier eingeben]

Ing. Johannes Kaindlstorfer fragt, wo die Abgrenzung bei grellen Farben liegt und wer dies beurteilt. Hierzu sagt DI Deinhammer, dass es sich bei Neofarben um grelle Farben handelt. Beurteilt wird dies vom Ortsbildsachverständigen gemeinsam mit der Gemeinde.

Der Vorsitzende sagt, dass auch in der ÖVP-Fraktion dieses Thema diskutiert wurde und die Meinung herrscht, dass man nicht alles freigeben soll. Die Spitzen sollen abgefangen werden. Hierzu erklärt DI Deinhammer, dass es grundsätzlich eh kein Problem damit gibt, nur die Extreme vermieden werden soll.

Roswitha Dieplinger meint, dass es sich auch um einen Schutz für die anderen Nachbarn handelt.

Erwin Schönhuber fragt, wie es bei den versetzten Pultdächern aussieht (siehe z.B. Dorf). Hierzu erklärt DI Deinhammer, dass, wenn der Versatz nicht übermächtig hoch ist, dies wie ein Satteldach aussieht. Dies könnte man unter geneigten Dächern laufen lassen.

Ing. Mag. Markus Augdoppler sagt, dass die Hausfarben im Bauplan nicht dargestellt werden. Hierzu erklärt DI Deinhammer, dass sich jeder vor dem Bauen die Richtlinien im Bebauungsplan anschauen muss. Die Baubehörde kann bei der Vorprüfung den Bauwerber fragen, welche Farbe er für das Haus vorgesehen hat.

Erwin Schönhuber berichtet, dass es in der Gemeinde St. Agatha, in den verschiedenen Siedlungen, auch verschiedene Hausfarben gibt. Hier verweist DI Deinhammer auf z.B. Schärding, wo es auch kräftige Hausfarben gibt, jedoch keine grellen.

Erwin Schönhuber fragt, wie es mit Stützmauern aussieht. Hierzu erklärt DI Deinhammer, dass max. 1,50 m zulässig sind. Mit der Absturzsicherung darf die max. Höhe 2,0 m betragen. Sollte das Haus durch die Geländesteilheit hinten weiter eingetieft werden, und der Bauwerber kommt mit der vorgesehenen Höhe von 1,50 m nicht aus, kann das Einvernehmen mit der Baubehörde hergestellt werden.

Ing. Josef Habringer fragt, was in Bezug auf die Oberflächenwässer des oberhalb befindlichen Landwirtes passiert. Hierzu erklärt DI Deinhammer, dass es hier ein Hangwasserkonzept von einem Kulturtechniker geben muss. Der Vorsitzende sagt, dass 2 Einlaufschächte geplant sind, die für die Ableitung dieser Oberflächenwässer dienen. Der Grundkäufer muss selbst Vorkehrungen wie z.B. eine Gartenmauer in Höhe von 60 cm, treffen.

#### Resümee:

Pultdächer ja, max. 5 Grad (7 %) – Höhen begrenzen

Grelle Farben – Ortsplaner und Gemeinde haben im Zweifelsfalle Entscheidungsrecht.

Pultdächer – Versatz nicht mehr als 1,50 m

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Nr. 16 „Haibach Süd“, mit den vorhin erwähnten Änderungen, zu fassen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Franz Straß und Ing. Franz Kaltseis erklären sich gemäß § 64 OÖ. GemO für die Tagesordnungspunkte 1c und 1 d befangen und werden an der Abstimmung nicht teilnehmen. Sie stehen lediglich zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Bürgermeister Franz Straßl übergibt somit den Vorsitz an Vizebürgermeister Andreas Hinterberger.

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### c) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 20 „Hoamat“ – Grundsatzbeschluss

#### **BERICHT DES VIZEBÜRGERMEISTER:**

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger berichtet, dass Ing. Franz und Gerlinde Kaltseis mit Schreiben vom 11. März 2016 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes für die Hoamat eingereicht haben.

Eine fachliche Stellungnahme von Ortsplaner DI Deinhammer mit Datum 11.2.2016 liegt ebenfalls vor. Hier wird festgestellt, dass eine Änderung des ÖEK aus Sicht der Ortsplanung nicht erforderlich ist, da es sich nur um die Neudefinierung bzw. Verlegung von Schutzzonen im Bauland handelt. Die Erweiterung der Schutzzonen zur Errichtung von Hütten für die Beherbergung von Gästen als untrennbarer Teil des Ausflugsgasthauses wird Seitens der Ortsplanung als positiv gesehen.

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger sagt, dass sich die Hoamat sehr positiv als Ausflugsgasthaus entwickelt hat. Im Vorjahr haben 37 Hochzeiten stattgefunden. Ca. 30.000 Gäste haben die Hoamat besucht. Derzeit finden dort 14 Personen eine Beschäftigung.

Da sich die Gemeinde Haibach ob der Donau als Wohn- und Tourismusgemeinde deklariert, ist diese Erweiterung als sehr positiv zu bewerten, weil dadurch eine zusätzliche touristische Aufwertung als Tourismusgemeinde und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erwarten ist.

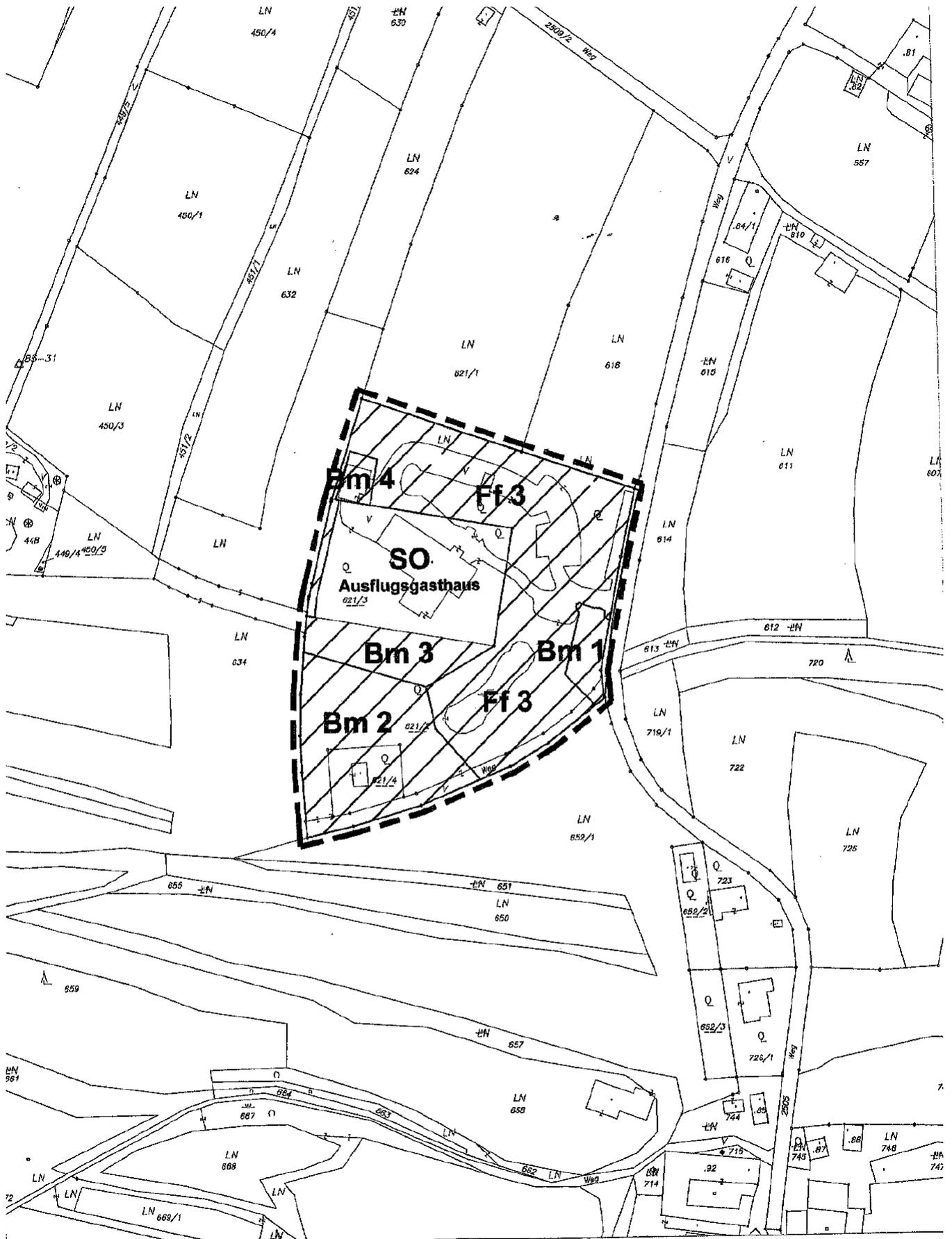
Ebenfalls liegt seitens der Oberösterreichischen Technologie- und MarketinggesmbH. aus Linz mit Schreiben vom 20.7.2015 eine Stellungnahme vor. Diese stellt fest, dass schon bei der Errichtung des Gasthauses „Hoamat“ der Projektbetreiber bewiesen hat, dass er Wert auf größte Rücksichtnahme in Bezug auf Natur, die Baukultur der Region und das bestehende soziale Umfeld an diesem sensiblen Standort legte und das bestehende Gasthaus in authentischer Weise die regionale Kultur verkörpert. Die ergänzenden chalets werden mit größter Bedachtnahme auf das Landschaftsbild in das bestehende Ensemble des Gastronomiebetriebes integriert. Durch die kleinteilige Bauweise wird der dörfliche Charakter unterstrichen. Die geplante Investition ist eine wesentliche Voraussetzung, um die bestehende Gastronomie am Standort langfristig halten zu können, weil die Erhöhung der Gesamtbettenanzahl auch die Auslastung des Seminarbereiches verbessern wird. Dadurch werden langfristig Arbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen. Aus Sicht des bestehenden Betriebes ist dieses Projekt ein logischer und unabdingbarer nächster Schritt, um eine langfristig notwendige Mindestgröße zu erreichen. Durch das bestehende Projekt werden damit insgesamt ca. 42 Betten für die Region geschaffen und gesichert. Bei dadurch ausgelöstem jährlich ca. 5.000 Nächtigungen wird eine jährliche direkte Wertschöpfung – nur aus der Beherbergung – in der Region von ca. € 550.000,- geschaffen, die neben der Gastronomie auch den regionalen Nahversorgern und der Gemeinde Haibach ob der Donau zugutekommt.

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger ist der Meinung, dass durch die geplante Erweiterung in der Hoamat ein langfristig erfolgreiches touristisches Gesamtprojekt realisiert wird und so der Wirtschaftsstandort Haibach und die Tourismusregion Donau langfristig gestärkt werden. Durch weitere Kooperationsprojekte mit Nahversorgern, Landwirtschaft und Gemeinde können die regionalen Wirtschaftskreisläufe nachhaltig gestärkt und verbessert werden.

[Hier eingeben]

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger ersucht nun Ortsplaner DI Deinhammer um seinen Bericht. Ortsplaner Architekt DI Deinhammer stellt die Änderung des Flächenwidmungsplanes und auch gleichzeitig des Bebauungsplanes vor. Der Änderungsplan beim Flächenwidmungsplan sieht wie folgt aus:

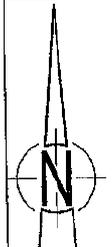
[Hier eingeben]



# KATASTERAUSZUG zur Änderung Nr. 3.20

GRUNDLAGE DKM 2014 NICHT DECKUNGSGLEICH MIT GRUNDLAGE TEIL A - FW

M 1: 2000



## LEGENDE TEIL A - FLÄCHENWIDMUNGSTEIL: BESTAND:

Grundstücksgrenze  
Grenzlinie

Wohngebiet

Dorfgebiet

+ 23

Bestehende Wohngebäude im Grünland. Die Signatur + weist von Grünland umgebene Baulandflächen mit einem Wohngebäude als Bestand (in der Regel unter 1.000 m<sup>2</sup>) aus. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsplan dargestellten Flächen, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt sind, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.

Fließender Verkehr

Landwirtschaft, Ödland

Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung

Neuaufforstungsgebiete

L 562

Verkehrsflächen des Landes

### ENERGIE AG 30 kV

Hochspannungsfreileitung

Transformatorstation

Gewässer

Gemeindegrenze

Wasserbehälter

Pumpwerk

### PLANUNG:

Grundstücksgrenze  
Grenzlinie

Schutzzone im Bauland (Frei- und Grünfl.)  
Ff 3 ... Frei- und Grünfläche, Bepflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen.  
Keine Haupt- oder Nebengebäude zulässig.

Schutzzone im Bauland (Bauliche Maßnahmen)  
Bm 1... Bauliche Maßnahmen, nur die Errichtung von Nebengebäude (Schafstall) ist zulässig.  
Bm 2... Bauliche Maßnahmen, nur die Errichtung von Hütten für Beherbergung, als Teil des Ausfluggasthauses, sind zulässig.

Bm 3... Bauliche Maßnahmen, nur die Errichtung von Nebengebäuden (Gartenhaus, Musikpavillon) sind zulässig.

Grenze des Planungsraums

## **ANTRAG VON GV WERNER BASCHINGER:**

GV Werner Baschinger stellt den Antrag, dass über die Tagesordnungspunkt 1c Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 20 „Hoamat“ und 1d Bebauungsplan Nr. 14 „Hoamat“, Änderung Nr. 1 geheim abgestimmt werden soll.

## **BERATUNG:**

Roswitha Dieplinger fragt, warum geheim abgestimmt werden soll? Hierzu erklärt Werner Baschinger, dass die SPÖ-Fraktion der Meinung ist, dass sich kein Gemeinderatsmitglied unter Druck gesetzt fühlen sollte. Die SPÖ-Fraktion findet dieses Projekt ebenfalls sehr wichtig für Haibach.

Ing. Mag. Markus Augdoppler sagt, dass er diese Form der Abstimmung als nicht OK ansieht. Er ist der Meinung, dass der Gemeinderat dafür da ist, Themen anzusprechen und auszureden. Im fehlt das Argument, warum geheim abgestimmt werden soll. Hierzu erklärt Werner Baschinger, dass ja auch Mitglieder der ÖVP-Fraktion dagegen stimmen könnten.

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger sagt, dass sich das Projekt positiv entwickelt hat und zur Zeit 14 Personen eine Beschäftigung finden.

Ing. Johannes Kaindlstorfer gibt bekannt, dass er das Projekt unterstützen wird und meint, dass man seine Meinung auch öffentlich kundtun kann.

Claudia Nürnberger sagt, dass man Ing. Kaltseis nur beglückwünschen kann, für den Mut zur Umsetzung dieses Projektes.

Ing. Josef Habringer verweist auf die Seminar, wo alle Teilnehmer nur mehr Einzelzimmer möchten. Darum ist dieses Vorhaben eine ideale Lösung für die Hoamat.

Ing. Alexander Gaisbauer sagt, dass sich die ÖVP-Fraktion einstimmig dafür ausgesprochen hat, dieses Projekt zu unterstützen.

Der Vizebürgermeister erklärt, dass gemäß § 51 Abs. 3 OÖ. GemO., soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen hat. Wenn es ein Drittel (6 Mandatare) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, kann geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

## **BESCHLUSS:**

Der Vorsitzende lässt sonach über den Antrag von GV Werner Baschinger abstimmen.

7 Mandatare sprechen sich für eine geheime Abstimmung aus. 10 Mandatare sind dagegen.

Der Antrag von GV Werner Baschinger ist daher angenommen.

Die Mitglieder des Gemeinderats sprechen sich weiters auch dafür aus, dass über die Tagesordnungspunkte 1 c und 1 d gemeinsam abgestimmt werden soll.

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

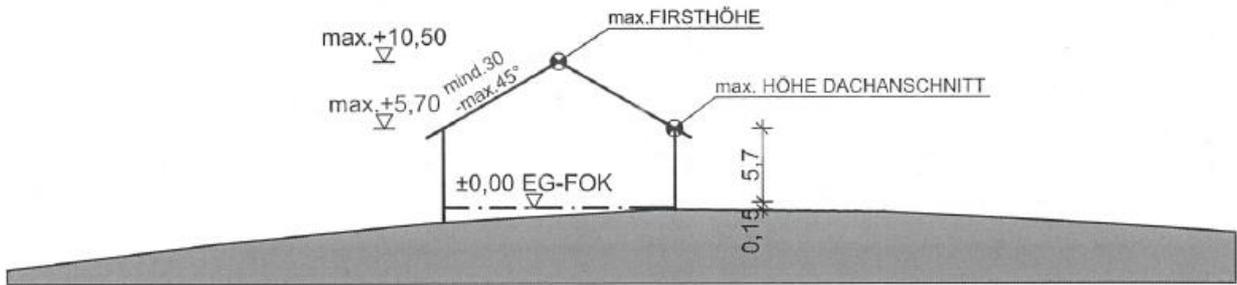
### d) Bebauungsplan Nr. 14 „Hoamat“ – Änderung Nr. 1 - Grundsatzbeschluss

#### **BERICHT DES VIZEBÜRGERMEISTER:**

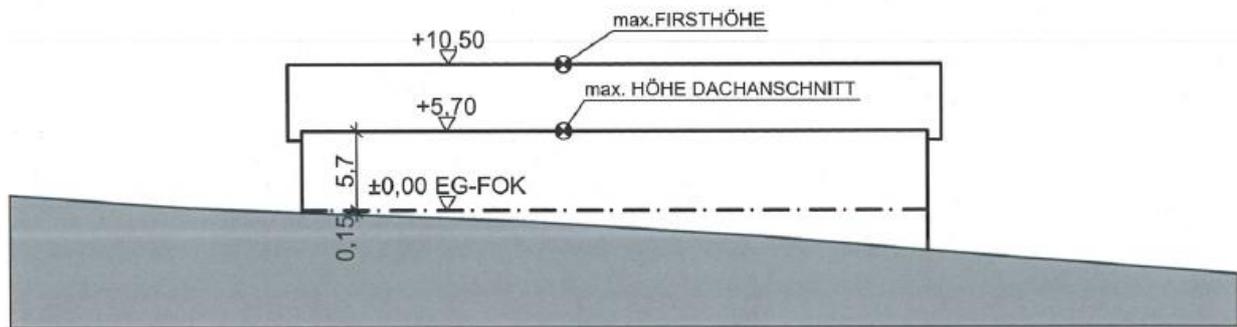
Der Vizebürgermeister berichtet, dass Ing. Franz und Gerlinde Kaltseis mit Schreiben vom 11. März 2016 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für die Hoamat eingereicht haben. Die wesentlichen Begründungen für diese Änderung wurden bereits unter Tagesordnungspunkt 1c von DI Deinhammer vorgetragen. Der Änderungsplan sieht wie folgt aus:



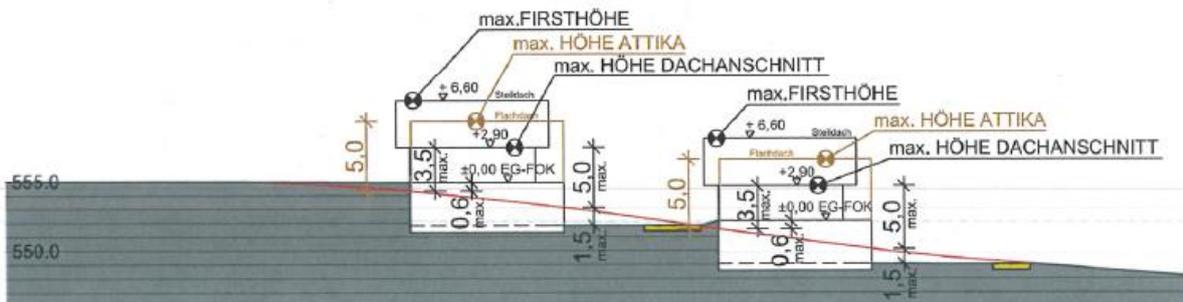
# SCHEMASCHNITTE M 1 : 500



SCHNITT A - A



SCHNITT B - B



SCHNITT C - C

---

**Gestaltungsrichtlinien und Erläuterungen mit bindenden Vorschriften für die Bebauung beim  
BBPL. NR. 14 "HOAMAT", Änderung NR. 1 der Gemeinde HAIBACH**

---

**Alle Bauwerke und baulichen Anlagen, sowie Freianlagen müssen mit dem Ausflugsasthaus untrennbar verbunden sein.**

**1.) Widmung:** SO..... Sondergebiet des Baulandes (Ausflugsasthaus)

Schutzzonen im Bauland:

Ff3: die Schutzzone im Bauland (Frei-und Grünfläche) ist mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Zulässig sind Verkehrsflächen wie Zu- und Ausfahrten, Umkehrplatz, Parkplätze und Wasserflächen.

Bm1: Schutzzone im Bauland (Bauliche Massnahmen), nur die Errichtung von Nebengebäuden (Schafstall) ist zulässig.

Bm2: Schutzzone im Bauland (Bauliche Massnahmen), nur die Errichtung von Hütten für die Beherbergung als Teil des Ausflugsasthauses ist zulässig

Bm3: Schutzzone im Bauland (Bauliche Massnahmen), nur die Errichtung von Nebengebäuden Gartenhaus oder Musikpavillon ist zulässig

Bm4: Schutzzone im Bauland (Bauliche Massnahmen), nur die Errichtung von Nebengebäuden Lager oder Heizhaus ist zulässig

**2.) Bauweise:** offene Bauweise

Sonderbauweise: freistehende (mind. 2 m Abstand) eingeschossige Hütten (Charlets) auf durchgehenden Kellergeschoßen zulässig. Abstände lt. Baufluchtlinie im Plan.

**3.) Baufluchtlinien und bebaubare Flächen:**

Die Hauptgebäude sind innerhalb der bebaubaren Fläche, die durch die Baufluchtlinie begrenzt wird, nach vorgeschriebener und bindender maximaler Gebäudehöhe, maximaler Zahl der Geschoße und vorgeschriebener Hauptfirstrichtung zu errichten.

**4.) Gebäudehöhen:**

Max. 570 cm von der Erdgeschossfussbodenoberkante bis zum Dachanschnitt.

Max. Firsthöhe - von der EG-Fussbodenoberkante: 1050 cm

Erdgeschossfussbodenoberkante bergseitig max.15 cm über gewachsenem Gelände.

Die Objekte dürfen talseitig mit max. 2 Geschoßen in Erscheinung treten.

Terrassierung ist möglich. Ausbau Dachgeschoss bei Einhaltung der vorgegebenen Höhen ist zulässig, sofern die max. Gebäudehöhe und die Dachneigung nicht überschritten wird.

Die Gebäudehöhen sind auf das jeweilige Niveau des gewachsenen Bodens vom höher gelegenen Gelände bezogen.

**Bm1:** maximale Traufhöhe 3m bezogen auf das natürliche Niveau des gewachsenen Bodens vom höher gelegenen Gelände; max. Nutzfläche 50 m<sup>2</sup>

**Bm2:** Maximale Gebäudehöhen sind dem Schemaschnitt C-C zu entnehmen.  
Die Erdgeschossfussbodenoberkante darf bergseitig max. 60 cm über dem gewachsenen Gelände liegen.  
Max. Höhen zum Dachanschnitt und max. Firsthöhe gemessen von EG-Fussbodenoberkante  
Bei einem Flachdach beträgt die max. zulässige Höhe bis zur Attikaoberkante, gemessen vom bergseitigen natürlichen Gelände 5,0 m.

**Bm3:** Maximale Höhe bis zum Dachanschnitt: max. 3,0 m  
Maximale Höhe bis zur Attikaoberkante: max. 5,0 m  
Die max. Höhe ist auf das jeweilige Niveau des gewachsenen Bodens vom höher gelegenen Gelände bezogen.

**Bm4:** Der Bestand ist in seiner Höhe einzufrieren

**5.) Bebauungsdichte:** GFZ = 0,2 ... Die max. Geschosßflächenzahl von 0,2 darf nicht überschritten werden.

**6.) Dächer:** Dachform: Sattel- oder Krüppelwalmdach für das Hauptdach.  
Dachneigung: mind.30 - max. 45°  
Dachdeckung: Ziegel- oder Schindeldeckung

**Bm2 und Bm3:**

Dachform: Sattel-, Krüppelwalmdach oder Flachdach  
Dachneigung: bei geneigten Dächern mind. 30 - max. 45°  
Dachdeckung: bei geneigten Dächern Ziegel- oder Schindeldeckung

**7.) Garagen:** Innerhalb der bebaubaren Fläche, oder im Objekt.  
Anzahl der Stellplätze lt. OÖ. Bautechnikverordnung. Außer bei den Hütten (Charlets) oder Appartements im Rahmen des Ausflugs-gasthauses sind per Einheit mind. 2 PKW-Stellplätze in der Anlage vorzusehen.

**8.) Nebengebäude:** nur innerhalb der bebaubaren Fläche und im Bm1, Bm2, Bm3 und Bm4 zulässig

Bm1:in dieser Schutzzone im Bauland ist nur die Errichtung eines Schafstalls mit einer max. Nutzfläche von 50m<sup>2</sup> zulässig.

Bm2:in dieser Schutzzone im Bauland ist nur die Errichtung von freistehenden Hütten (Charlets) mit mind. 2m Abstand zueinander auf durchgehenden Kellergeschoßen für die Beherbergung als Teil des Ausflugs-gasthauses zulässig.

Bm3:in dieser Schutzzone im Bauland ist nur die Errichtung eines Musikpavillons oder Gartenhauses zulässig.

Bm4:in dieser Schutzzone im Bauland ist nur die Errichtung eines Nebengebäudes in Form eines Lagers oder Heizhauses zulässig.

**9.) Zäune und Einfriedungen:**

Bei der Errichtung von Zäunen und Hecken zum öffentlichen Gut und zu den Nachbargrundgrenzen dürfen diese eine max. Höhe von 100 cm nicht überschreiten. Zum öffentlichen Gut ist ein Abstand vom mind. 60 cm einzuhalten.

**11.) Oberflächen- und Dachwässer:**

Oberflächen und Dachwässer dürfen nicht in die Ortskanalisation abgeleitet werden.

Dachwässer: entsprechend der Vorgaben und Möglichkeiten des Siedlungswasserbaus.

Wässer von befestigten Oberflächen:

müssen entweder über Sickermulden oder ein Auffangbecken mit schrittweiser Abgabe in Sickerschächte versickert werden.

**12.) Trinkwasserversorgung:** Ortswasserleitung

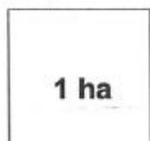
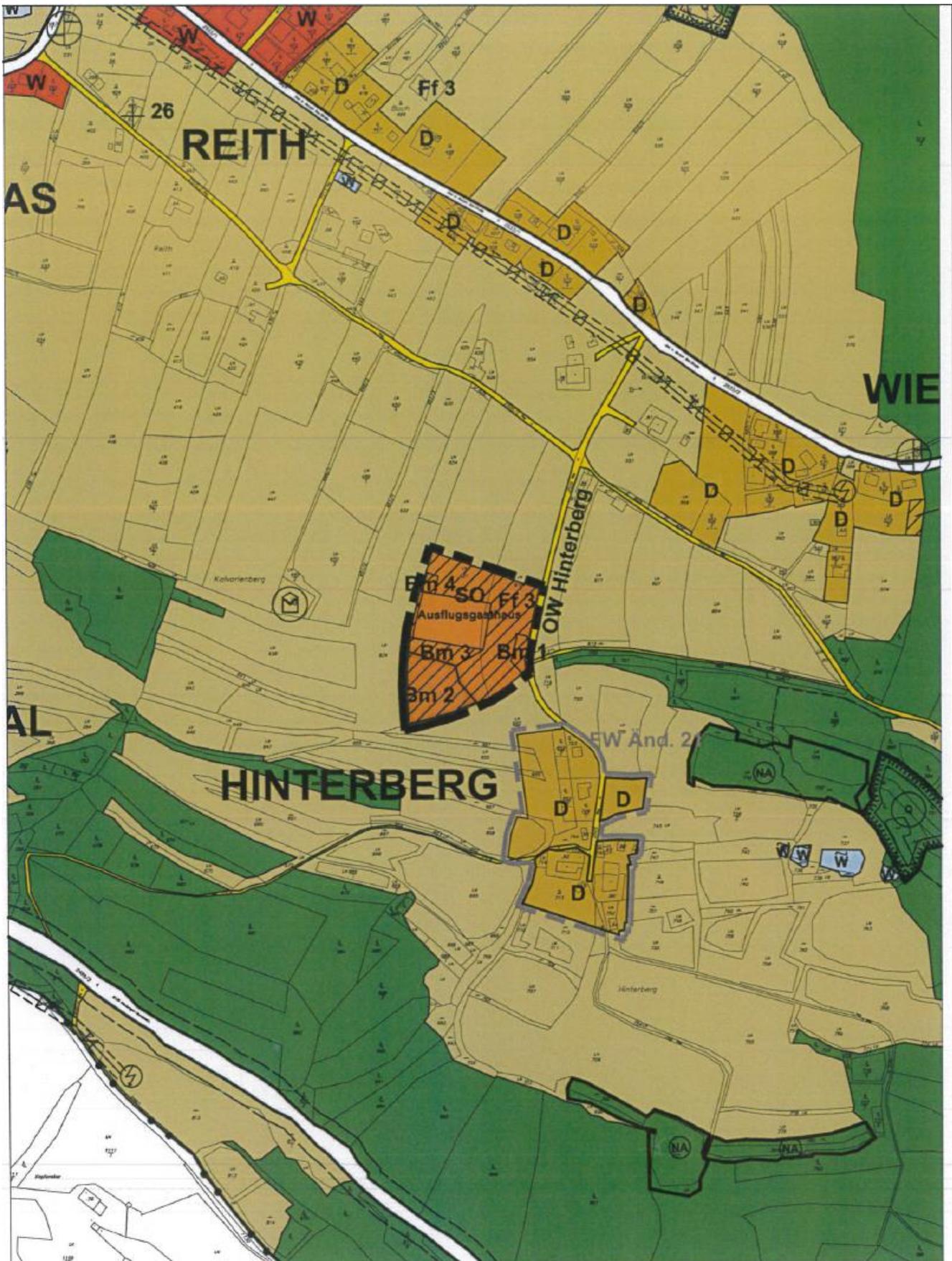
**13.) Abwasserbeseitigung:** Ortskanalisation in Planung

**14.) Energieversorgung:** Energie AG

**15.) Grundlagen und Maßungenaugigkeiten:**

a) Planungsunterlagen: Vermessungs- und Höhenplan wurden von Geometer D.I. Rabanser zur Verfügung gestellt.

b) Maßungenaugigkeiten: Geringfügige Maßungenaugigkeiten sind möglich. Bei Vermessungen ist im Falle von Veränderungen auf Grund von Maßungenaugigkeiten der Ortsplaner beizuziehen.



**TEIL A: AUSZUG AUS DEM  
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 3  
inkl. Änderung Nr. 20**

**M 1: 5000**

### **ANTRAG VON VIZEBÜRGERMEISTER ANDREAS HINTERBERGER:**

Vizebürgermeister Andreas Hinterberger stellt den Antrag, dass über die Tagesordnungspunkt 1 c Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 20 „Hoamat“ und Tagesordnungspunkt 1 d Bebauungsplan Nr. 14 „Hoamat“, Änderung Nr. 1 gemeinsam abgestimmt wird.

### **BESCHLUSS:**

Der Antrag von Vizebürgermeister Andreas Hinterberger wird daher von den stimmberechtigten Mitgliedern (17) einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Schriftführer öffnet sonach die Wahlurne und zeigt den Mitgliedern des Gemeinderates, dass diese leer ist. Sonach verteilt er die Stimmzettel für die geheime Abstimmung.

Ing. Franz Straßl als Vertreter der Wirtschaft ist der Meinung, dass man die Unternehmer nicht demotivieren soll. Unternehmer die Mut zeigen solche Projekte umzusetzen sind nur zu begrüßen.

### **ANTRAG VON VIZEBÜRGERMEISTER ANDREAS HINTERBERGER:**

Soll der Grundsatzbeschluss für den Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 20 „Hoamat“ und Bebauungsplan Nr. 14 „Hoamat“, Änderung Nr. 1 gefasst werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Stimmabgabe vor. Nach Öffnung der Wahlurne erfolgt die Stimmzählung durch Ing. Alexander Gaisbauer und Werner Baschinger. Diese zeigt folgendes Ergebnis:

16 JA-Stimmen  
1 NEIN-Stimme

### **BESCHLUSS:**

Der Antrag von Vizebürgermeister Andreas Hinterberger wird daher von 16 stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.

Sonach übergibt Vizebürgermeister Andreas Hinterberger den Vorsitz wieder an Bürgermeister Franz Straßl

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### e) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 21 „Hinterberg“ sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 9 - Grundsatzbeschluss

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass über Ersuchen der Familie Pirifellner aus Hinterberg das Örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplanes abgeändert werden sollen. Ein Teil der beantragten Flächen war bis 2004 als Dorfgebiet gewidmet, musste jedoch bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 auf Drängen des Landes OÖ. herausgenommen werden. Die gesamte technische Infrastruktur wie Trinkwasser, Abwasser und Strom ist vorhanden. Es ist dadurch eine hohe Wirtschaftlichkeit und der Nachweis eines öffentlichen Interesses gegeben bzw. nachgewiesen. Über diese Änderungen liegt auch eine Stellungnahme des Ortsplaners Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer vom 11.3.2016 vor. Dieser schlägt vor, die bestehende Ortschaft Hinterberg wieder in Dorfgebiet zu widmen und die gewünschten Neuwidmungen als Abrundungsflächen anzusehen. Von Seiten der Ortsplanung ist daher eine Umwidmung denkbar.

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Zwischenzeit Gespräche mit der Familie Pirifellner und Straßl stattgefunden haben. Die Familie Straßl hat vorgeschlagen, einen Grundtausch durchzuführen. Dann könnten die Parzellen auf der linken Seite des Güterweges Hinterberg, gegenüber den Baugrundstücken Straßl und Plöckinger angeordnet werden. Der Vorteil wäre, dass keine neue Anschließungsstraße erforderlich ist und die Wasser- und Abwasserzuleitungen zu den Grundstücken sehr kurz sind. Die Familie Pirifellner würde sich die Kosten für die Errichtung der Verkehrsfläche sparen. Beim derzeitigen Plan ist nur eine Lösung mit Stichstraße möglich, weil die Familie Pirifellner nur ein Geh- und Fahrrecht über den Weg der Familie Straßl besitzt.

Der Vorsitzende ersucht den Ortsplaner um Erläuterung der vorliegenden Pläne.

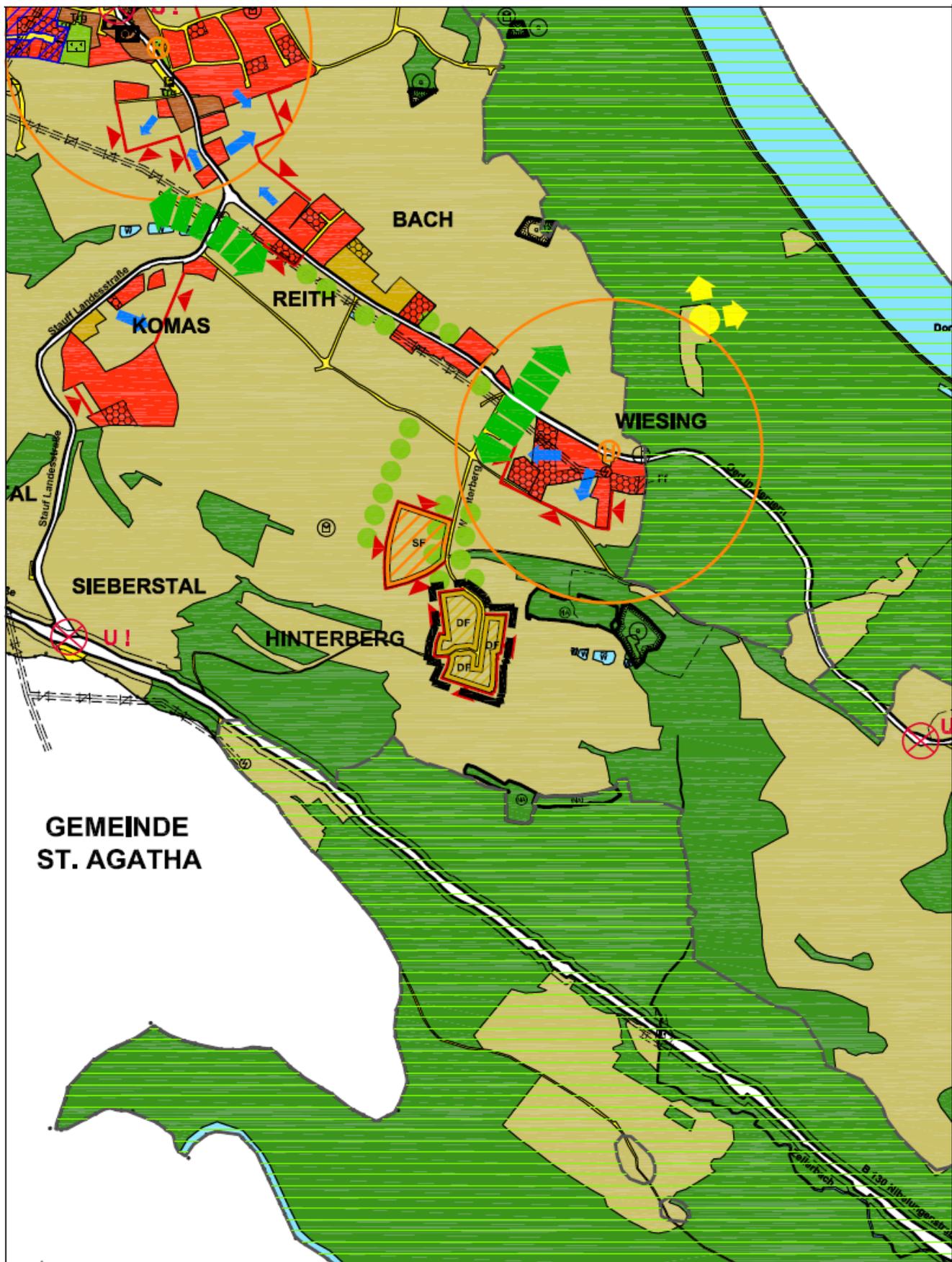
**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**  
**GEMEINDE**  
**HAIBACH o. d. Donau**

EV. NR.	EV. NR. ÄND.
<b>ÖEK 1</b>	<b>ÖEK 1.08</b>
2 0 0 4	

**TEIL B: ÖRTLICHES**  
**ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 1**  
**ÄNDERUNG NR.: 1.08**  
**M 1 : 10.000**

<b>ÖFFENTLICHE AUFLAGE</b>		<b>BESCHLUSS</b> DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON                      BIS	ZAHL	
		DATUM	
RUNDSIEGEL                      BÜRGERMEISTER		RUNDSIEGEL                      BÜRGERMEISTER	
<b>GENEHMIGUNG</b> DER O.Ö. LANDESREGIERUNG		<b>KUNDMACHUNG</b>	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER
<b>VERORDNUNGSPRÜFUNG</b> DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG			
<b>PLANVERFASSER</b>			

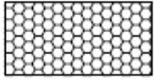
	<b>deinhammer.co.at</b>
<small>architekt.deinhammer@oon.at</small>	<b>architekt dipl.ing. erichdeinhammer</b>
<small>BEHÖRDLICH AUTOR- UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER          ALLGEMEIN BEEIDET. UND GERICHTL. ZERT. SACHVERSTÄNDIGER</small>	
<small>A-4070 EFERDING, DACHSBERGERBACHSTR.11   TELEFON 07272/3245   TELEFAX 07272/3245-154</small>	



**TEIL B: AUSZUG AUS DEM  
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 1  
INKL. ÄNDERUNG NR.: 1.08**

**M 1: 10.000**

## LEGENDE TEIL B - ÖEK: BESTAND:



ungenutztes Bauland



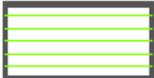
bauliche Verdichtung nach Innen



gewünschte Richtung einer Siedlungsentwicklung



definitive Siedlungsgrenze



Natura 2000, Europaschutzgebiet



Grünzug, Trenngrün, Grünverbindung



Baumreihe



Aussichtsberreich



Gefahrenpunkt

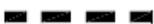
## PLANUNG:



definitive Siedlungsgrenze



Dörfliche Siedlungsfunktion



Grenze des Planungsraums

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN  
GEMEINDE  
HAIBACH o. d. Donau**

EV. NR.

EV. NR. ÄND.

**FW 3**

**FW 3.21**

2 0 0 4

**TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 3  
ÄNDERUNG NR. 3.21  
M 1 : 5000**

GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 1  
ÖEK ÄNDERUNG NR.: 1.08

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES  
VOM

**ÖFFENTLICHE AUFLAGE**

**BESCHLUSS**

DES GEMEINDERATES

AUFLAGE

VON

BIS

ZAHL

DATUM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

**GENEHMIGUNG**

DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

**KUNDMACHUNG**

KUNDMACHUNG

VOM

ANSCHLAG

AM

ABNAHME

AM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

**VERORDNUNGSPRÜFUNG**

DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

**PLANVERFASSER**

**ZT SV** *deinhammer.co.at*  
architekt.deinhammer@aon.at

BEHÖRDLICH AUTOR. UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER  
ALLGEMEIN BEEIDET. UND GERICHTL. ZERT. SACHVERSTÄNDIGER **architekt dipl.ing. erichdeinhammer**

A-4070 EFERDING, DACHSBERGERBACHSTR. 11 | TELEFON 07272/3245 | TELEFAX 07272/3245-154

EFERDING

11. MÄRZ 2016

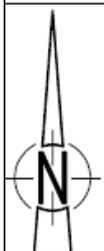
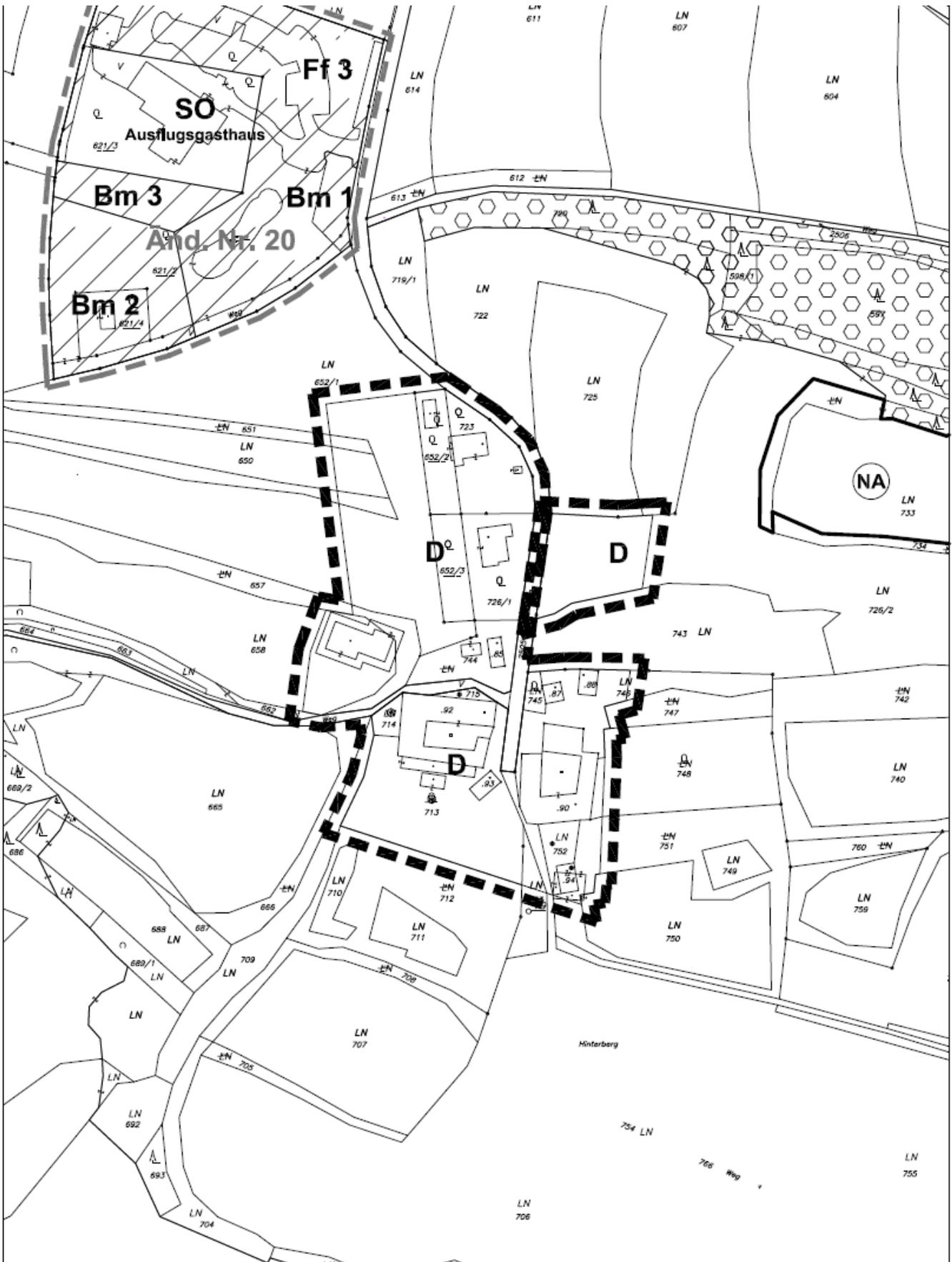
RUNDSIEGEL

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT

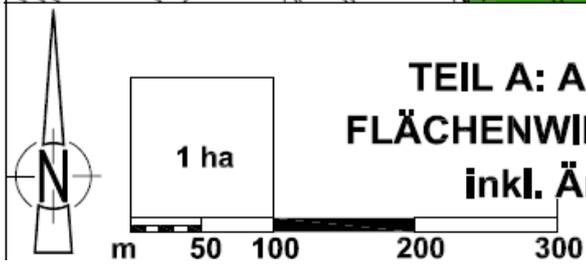
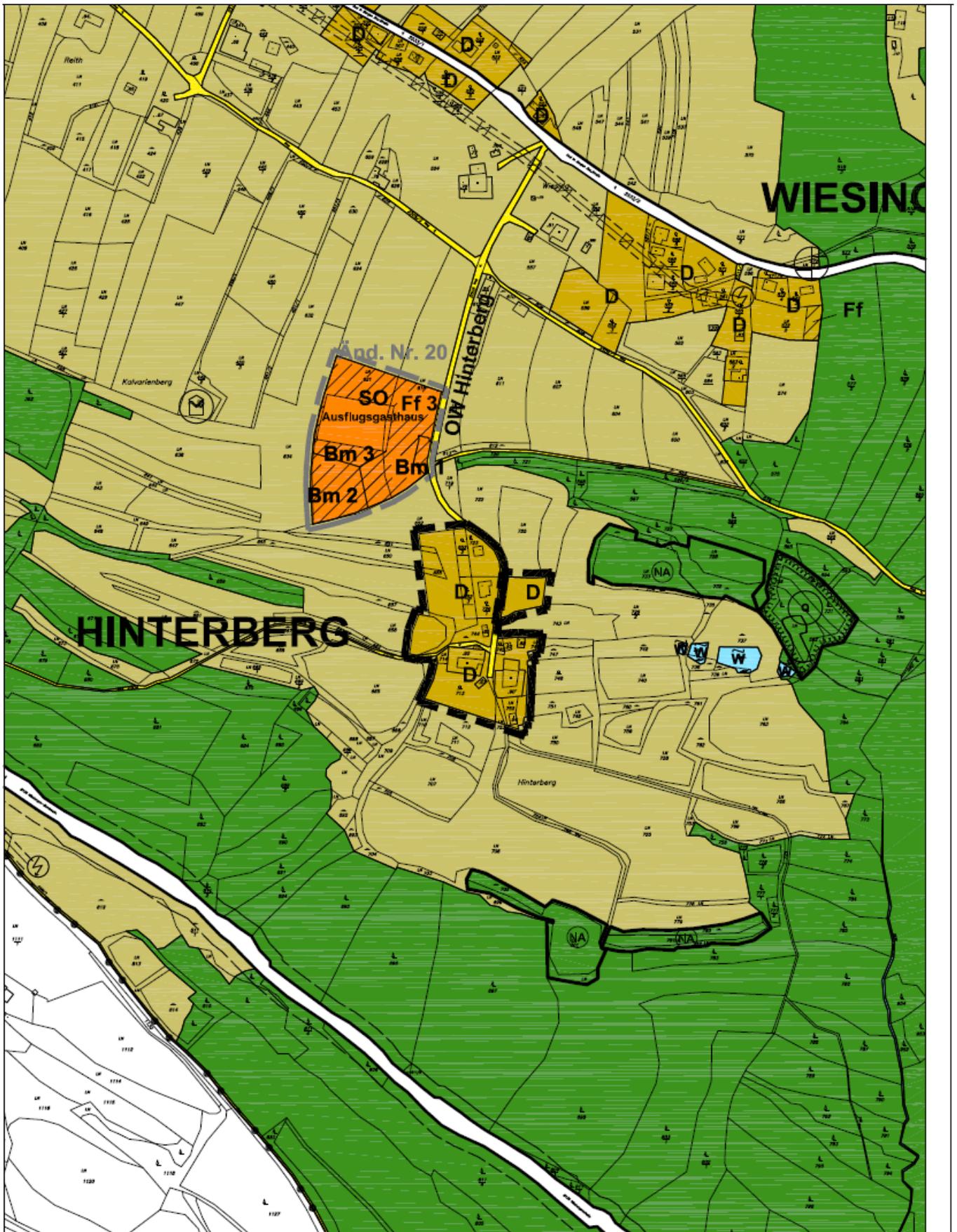
[Hier eingeben]



# KATASTERAUSZUG zur Änderung Nr. 3.21

GRUNDLAGE DKM 2014 NICHT DECKUNGSGLEICH MIT GRUNDLAGE TEIL A - FW

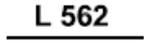
M 1: 2000



**TEIL A: AUSZUG AUS DEM  
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 3  
inkl. Änderung Nr. 21**

**M 1 : 5000**

## LEGENDE TEIL A - FLÄCHENWIDMUNGSTEIL: BESTAND:

	Grundstücksgrenze
	Grenzlinie
	Wohngebiet
	Dorfgebiet
	Sondergebiete des Baulandes
	Schutzzone im Bauland (Frel- und Grünfl.) Ff 3 ... Frel - und Grünfläche, Bepflanzung mit helmschen Sträuchern und Bäumen. Keine Haupt- oder Nebengebäude zulässig.
	Schutzzone im Bauland (Bauliche Maßnahmen) Bm 1... Bauliche Maßnahmen, nur die Errichtung von Nebengebäude (Schafstall) ist zulässig. Bm 2... Bauliche Maßnahmen, nur die Errichtung von Hütten für Beherbergung, als Teil des Ausflugs-gasthauses, sind zulässig. Bm 3... Bauliche Maßnahmen, nur die Errichtung von Nebengebäuden (Gartenhaus, Muskpavillon) sind zulässig.
	Bestehende Wohngebäude im Grünland, Die Signatur + weist von Grünland umgebene Baulandflächen mit einem Wohngebäude als Bestand (In der Regel unter 1.000 m²) aus. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsplan dargestellten Flächen, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt sind, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.
	Fließender Verkehr
	Landwirtschaft, Ödland
	Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
	Neuaufforstungsgebiete
	Verkehrsflächen des Landes

### ENERGIE AG 30 kV

	Hochspannungsfreileitung
	Transformatorstation
	Gewässer
	Gemeindegrenze
	Wasserbehälter
	Pumpwerk

### PLANUNG:

	Grundstücksgrenze
	Grenzlinie
	Grenzlinie neu zu vermessen
	Dorfgebiet
	Grenze des Planungsraums

## **BERATUNG:**

Claudia Nürnberger fragt, warum ein Tausch nicht möglich ist. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass laut Familie Pirifellner hier wieder nur kleine Flecke für die Bewirtschaftung entstehen bzw. der Tauschgrund steiler ist als bisher.

DI Deinhammer sagt, dass für eine Neuwidmung eine entsprechende Ver- und Entsorgung gegeben sein muss. Es muss eine Lösung geben, dass der Kanal von den 3 westlichen Grundstücken in den Hauptkanal eingeleitet werden kann. Ist dies nicht möglich, kann eine Umwidmung nicht vorgenommen werden.

Ing. Mag. Augdoppler fragt, ob die Umwidmung auf Dorfgebiet Änderungen für die Landwirte bringt. Hierzu erklärt DI Deinhammer, dass ein voll betreibender Landwirt keinen Vor- bzw. Nachteil hat. Bei einer aufgelassenen Landwirtschaft hätte der Landwirt dann einen Vorteil, weil er sonst massiv eingeschränkt ist.

Erwin Schönhuber meint, dass es hier keine gute Nachbarschaft gibt und es auch bezüglich Grundzusammenlegung schwer werden wird ein Einvernehmen zu erzielen. Er schlägt vor einen Beschluss zu fassen mit der Auflage, dass die Abwassersituation geklärt wird.

Der Vorsitzende sagt, dass er keine Enteignung durchführen wird. Das Thema der Entsorgung für Schmutzwässer und Reinwässer muss jedoch geklärt werden.

Roswitha Dieplinger meint, dass trotzdem nochmals eine Zusammenkunft zwischen Pirifellner und Straßl stattfinden sollte.

Auch Ing. Alexander Gaisbauer schließt sich der Meinung an das Umwidmungsverfahren mit der Auflage einer Klärung der Abwasserableitung einzuleiten.

Der Vorsitzende erklärt, dass eigentlich für nächsten Donnerstag mit beiden Parteien ein Vermittlungsgespräch vereinbart gewesen wäre. Man sollte auf jeden Fall diese finanziell bessere Lösung noch ins Auge fassen. Seitens der Familie Straßl besteht Kompromissbereitschaft.

Ing. Mag. Augdoppler fragt wie es ist, wenn die andere Variante möglich wäre. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass dann ein neuerlicher Beschluss im Gemeinderat notwendig wird.

Ing. Franz Straßl fragt, ob auch die Familie Straßl aus Hinterberg einen Umwidmungswunsch hat. Dies wird vom Vorsitzenden verneint.

## **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag das Einleitungsverfahren für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 9 und Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 21 „Hinterberg“ unter der Voraussetzung zu beschließen, dass zuerst noch die Abwassersituation (Schmutz- und Reinwässer) geklärt werden muss.

## **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### f) Bebauungsplan Nr. 15 „Hinterberg“ - Grundsatzbeschluss

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass über Ersuchen der Familie Pirifellner aus Hinterberg ein Bebauungsplan für 4 neue Baugrundstücke erlassen werden soll.

Ortsplaner DI Deinhammer hat bereits unter TOP 1e diesen erläutert.

Der Vorsitzende erklärt, dass es derzeit keinen Sinn hat den Bebauungsplan zu beschließen, wenn die Abwassersituation (Rein- und Schmutzwasser) noch nicht geklärt ist und verweist auf die Diskussion unter Tagesordnungspunkt 1e.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Ortsplaner Architekt DI Deinhammer für seine fachliche Unterstützung und wünscht ihm eine gute Heimreise. DI Deinhammer verlässt den Sitzungssaal.

## TOP 01 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### **g) Umbau des Pfarrheimes – Genehmigung der Bauausführung wegen Neuplanungsgebiet**

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

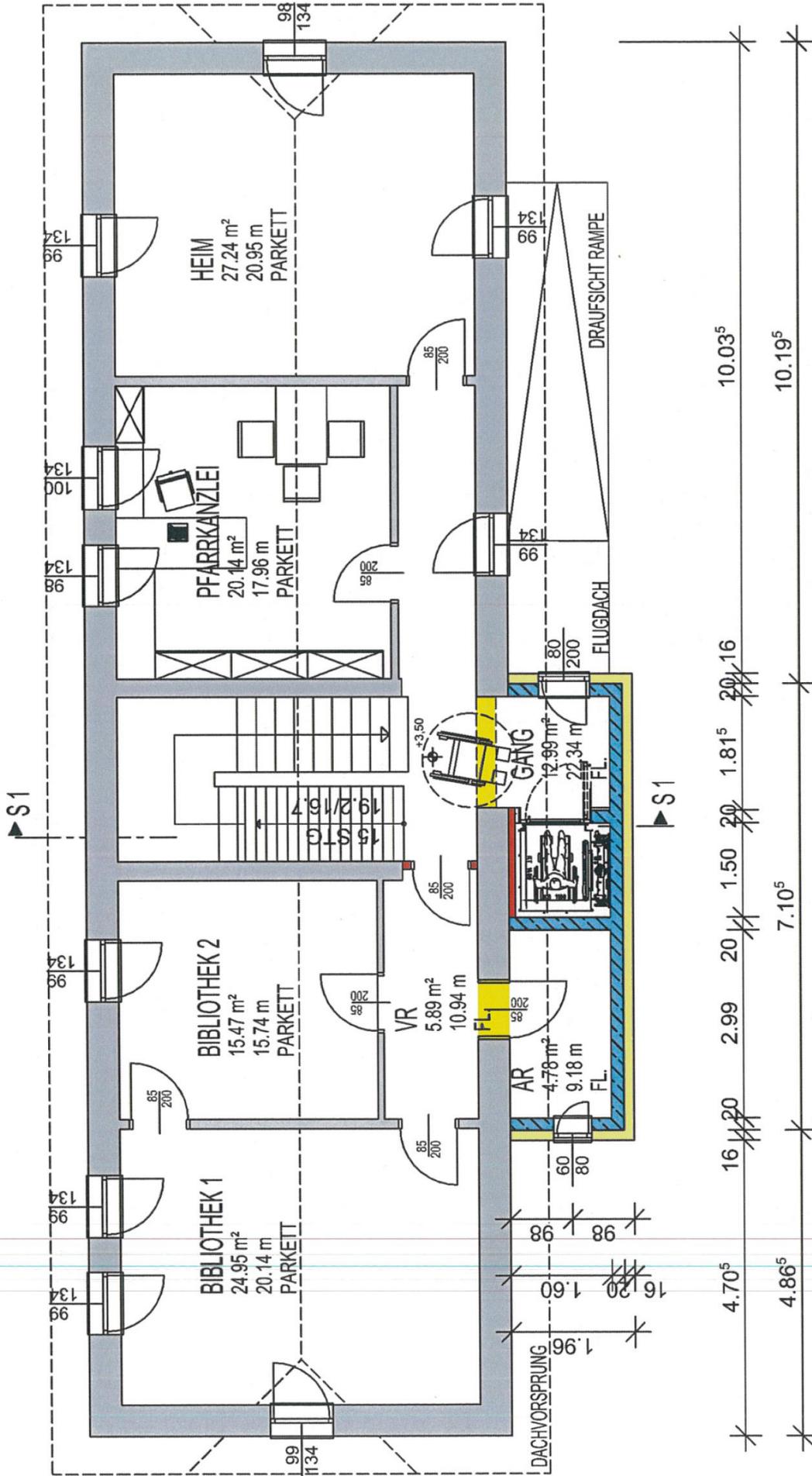
Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2014 ein Neuplanungsgebiet für den Bereich Pfarrhof – Pfarrheim – Schröckeneder – Steinbock erlassen hat. Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gebiet Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

Er berichtet weiters, dass im April das Pfarrheim ausgeräumt werden soll und mit den Umbauarbeiten im Mai begonnen wird.

Laut Bauplan wird im Bereich zum Pfarrhof eine überdachte Terrasse angebaut. Zum Grundstück Schröckeneder wird ebenfalls eine Terrasse hergestellt. Beim Eingang wird ein neuer Zugang mit Lift und Technikraum geschaffen. Der Zugang wird über eine Rampe erfolgen. In diesem Bereich wird auch ein neuer Gehsteig angelegt. Im Innenbereich gibt es geringfügige Veränderungen. Ein Behinderten-WC wird eingebaut. Im Obergeschoss wird die Bücherei geringfügig vergrößert und ein Abstellraum beim Zubau eingebaut. Die alte Holzhütte wird entfernt und durch eine neue Hütte ersetzt.

Die Umbauarbeiten widersprechen nicht dem künftigen Bebauungsplan.





# OBERGESCHOSS

## **BERATUNG:**

Der Vorsitzende informiert, dass er zugesagt hat, dass die Pfarrbücherei bis Herbst 2016 in den Mutterberatungsraum der Gemeinde ausweichen kann.

Ing. Franz Straßl fragt, wo künftig die Autos parken werden. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass die Parkplätze bei der Kirche im Eigentum der Pfarre sind. Auch besteht die Möglichkeit gegenüber dem Pfarrheim, im öffentlichen Gut die Möglichkeit, dass die Pfarre Längsparkplätze errichten kann. Dies müsste jedoch die Pfarre übernehmen.

## **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorgelegten Bauplan für den Umbau des Pfarrheimes zuzustimmen

## **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### a) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 29. März 2016

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 29. März 2016 eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat, in der die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und der KG geprüft wurden. Der Obmann des Prüfungsausschusses Helmut Hinterberger bringt den von Buchhalter Gerhard Ledermüller verfassten Bericht zur Verlesung:

## **B E R I C H T**

über die am 29.3.2016 durchgeführte Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Vermögensrechnung für das Jahr **2015** durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Haibach ob der Donau, gemäß § 91 der Oö.GemO.1990.

### **PRÜFUNGSVERLAUF und ERGEBNIS**

Bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2015 wurden die Eintragungen im Rechnungsabschluss mit den Abschlusszahlen der Kontoauszüge, des Bargeldbuches, des Buchungsabschlusses Dezember 2015 sowie stichprobenweise mit den einzelnen Sachkonten verglichen und folgendes festgestellt:

Die Übernahme des schließlichen Kassenbestandes laut Rechnungsabschluss 2014 in die Jahresrechnung 2015 zeigt Übereinstimmung. Der KASSEN-ISTBESTAND bei Abschluss der Jahresrechnung 2015 am 31.12.2015 ist auf Seite 9 des Rechnungsabschlusses mit € 301.105,01 ausgewiesen und gliedert sich wie folgt auf:

Bargeld	+	706,98 (lt. Bargeldbuch 31.12.2015)
Raika Haibach	+	298.849,83 (lt. Kontoauszug 31.12.2015)
PSK	+	1.548,20 (lt. Kontoauszug 04.01.2016)

Der Istbestand des Buchungsabschlusses per 31.12.2015 stimmt mit den Zahlen im Rechnungsabschluss überein.

Die ISTBESTANDSSUMME des abgelaufenen Jahres von € 301.105,01 ergibt sich aus folgenden Haushaltssummen:

	Einnahmen	Ausgaben	Schließlicher Kassenbestand
Ordentlicher Haushalt	3,079.436,99	3,242.907,25	- 163.470,26
Ausserordentl. Haushalt	3,087.676,09	2,715.476,90	+ 372.199,19
Verwahrgelder	1,213.154,44	1,087.978,74	+ 125.175,70
Vorschüsse	<u>955.401,02</u>	<u>988.200,64</u>	- 32.799,62
S u m m e	8,335.668,54	8,034.563,53	+ 301.105,01

[Hier eingeben]

Der Rechnungsabschluss des **ordentlichen Haushaltes (Soll-Ergebnis)** zeigt Gesamteinnahmen von € 2,855.501,60 (um € 627.701,60 mehr als veranschlagt) und Gesamtausgaben von € 2,809.068,81 (um € 299.168,81 mehr als veranschlagt) zuzüglich dem abgewickelten Soll-Fehlbetrag des Vorjahres von € 197.888,17 sodass sich eine Gesamtsumme der Ausgaben von € 3,006.956,98 und ein **Sollfehlbetrag von € 151.455,38** ergibt.

Der Soll-Fehlbetrag ist damit um € 130.644,62 geringer als im Voranschlag 2015, in dem noch ein Abgang von € 282.100,-- vorgesehen war.

Die wesentlichen Abweichungen (mehr als € 2.500,00 und 5 %) gegenüber dem Voranschlag für den ordentlichen Haushalt sind auf den Seiten 148 – 154 des Rechnungsabschlusses ausgewiesen.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Abweichungen zum Voranschlag bei den Bauhofvergütungen, Vergütungen für die Verwaltungsleistungen (laut Kosten- und Leistungsrechnung) Anschlussgebühren, AOH- und Rücklagenzuführungen auf die Höhe des Abganges keinen Einfluss haben, weil es sich um Verrechnungsbuchungen handelt, deren Veränderungen einnahmen- und ausgabenseitig gleich sind.

Die Gesamteinnahmen ohne Bedarfszuweisungen für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2014 betragen € 2,663.101,60, die Gesamtausgaben ohne Abwicklung des Soll-Fehlbetrages 2014 liegen bei € 2,809.068,81, sodass der **bereinigte Sollfehlbetrag 2015** insgesamt **€ 145.967,21** beträgt.

Der Voranschlag 2016 weist einen OH-Sollfehlbetrag von € 319.100 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 – 2018 weist Abgänge von € 367.600 – € 395.900 aus. Ab 2019 (Abgang € 390.300) gehen die Abgänge wieder zurück und für 2020 sind € 349.800 prognostiziert. Die tatsächliche Entwicklung wird aber maßgeblich von der Entwicklung der Ertragsanteile, der Krankenanstaltenbeiträge und der SHV-Umlage abhängen.

Die Gruppensummen des ordentlichen Haushaltes weisen folgende Abschlussergebnisse auf, wobei sich die in den Spalten ungünst./günstiger + ausgewiesenen Zahlen auf den Vergleich des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag beziehen:

Gruppe/Bezeichnung	EINNAHMEN	ungünst.- günstiger +	AUSGABEN	ungünst. - günstiger +
0 Vertretungskörper u.Allg.Verw.	335.448,01	+ 309.248,01	584.791,08	- 112.491,08
1 Öffentl.Ordnung u.Sicherheit	205,40	- 794,60	36.874,81	- 174,81
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. W.	129.525,01	+ 6.925,01	420.031,99	- 50.231,99
3 Kunst, Kultur und Kultus	0,00	- 100,00	22.406,29	- 4.206,29
4 Soz.Wohlfahrt u. Wohnbauf.	14.536,50	- 2.463,50	323.255,07	- 10.455,07
5 Gesundheit	22.970,00	+ 70,00	267.313,95	- 2.413,95
6 Strassen-u.Wasserbau, Verkehr	223.445,06	+ 5.445,06	299.623,59	+ 676,41
7 Wirtschaftsförderung	6.000,00	+ 2.400,00	54.553,30	- 30.653,30
8 Dienstleistungen	482.381,85	+ 4.481,85	675.161,09	- 56.261,09
9 Finanzwirtschaft	1,640.989,77	+ 302.489,77	125.057,64	- 32.957,64

---

S U M M E:	2,855.501,60	+ 627.701,60	2,809.068,81	- 299.168,81
Soll-Fehlbetrag Vorjahr			197.888,17	
Gesamtsumme der Ausgaben			3,006.956,98	

Die Einnahmereste sind mit € 40.629,45 ausgewiesen und sind neben Ratenzahlungen bei den Wasser- und Kanalanschlussgebühren und Gebührenrückständen darauf zurückzuführen, dass Einnahmen noch im Finanzjahr 2015 zum Soll gestellt wurden, aber erst im Finanzjahr 2016 tatsächlich eingelangt sind.

Die schließlichen Reste bei den Ausgaben betragen insgesamt € 28.677,57 und sind ebenfalls darauf zurückzuführen, dass eine Reihe von Ausgaben 2015 zum Soll gestellt und erst im Finanzjahr 2016 tatsächlich abgewickelt wurden.

Die Reste aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Durchlaufposten),

und zwar unerledigte Verwahrgelder	€ 128.878,67
und unerledigte Vorschüsse	€ 33.566,29

sind auf Seite 27 und 28 des Rechnungsabschlusses entsprechend aufgegliedert und begründet. Bei den Verwahrgeldern entfällt der größte Teil auf Steuern und Abgaben, die erst im Finanzjahr 2015 zur Zahlung fällig sind und auf die Inneren Darlehen aus Rücklagen, bei den Vorschüssen sind vor allem die Vorsteuer für 11-12/2015 anzuführen, die vom Finanzamt erst nach Fälligkeit im Finanzjahr 2016 erstattet wurde.

Die wesentlichen Überschreitungen bzw. Abweichungen zu den Voranschlagsansätzen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sind auf den Seiten 148 - 161 des Rechnungsabschlusses mit den Erläuterungen über die Gründe der Abweichungen aufgelistet. Die Auflistung erfasst alle Abweichungen über € 2.500 und mehr als 5% des veranschlagten Betrages. Sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben schlagen hier Vergütungen für Verwaltungsleistungen in der Höhe von € 316.413,86 zu Buche. Diese Vergütungen wurden im Testbetrieb der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt und waren im Voranschlag 2015 nicht enthalten. Ebenfalls nicht im Voranschlag enthalten waren die Abwicklung des OH-Soll-Fehlbetrages 2014 in der Höhe von € 197.888,17 und die dazu gewährte Bedarfszuweisung von € 192.400,00, da diese Beträge erst nach der Erstellung des Voranschlages verfügbar sind. Die übrigen Kreditüberschreitungen und Abweichungen sind auf unvorhergesehene Veränderungen und Erfordernisse zurückzuführen.

Thomas Pusch stellt die Frage, ob angesichts der relativ großen Abweichungen zum Voranschlag 2016 die Verpflichtung zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages bestanden hätte.

Dazu berichtet der Schriftführer, dass diese Verpflichtung laut Gemeindeordnung gegeben gewesen wäre, weil die Abweichungen insgesamt 10 % der ordentlichen Einnahmen deutlich überschritten haben. Durch die erheblichen Probleme und Verzögerungen bei der Umstellung der Buchhaltung von DEFAKTO auf K5, den mehrwöchigen Krankenstand des Amtsleiters nach seinem Unfall und die Wahlvorbereitungen für die Bürgermeister-, Landtags- und Gemeinderatswahlen konnte aber vor dem Wahltermin bzw. vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates die Erstellung des Nachtragsvoranschlages aus Zeitmangel nicht in Angriff genommen werden und danach mussten bereits die Arbeiten für den Voranschlag 2016 und den MFP begonnen werden.

Mag. Obermüller stellt die Frage, worauf die Abweichung von € 309.248,01 bei den Einnahmen der Gruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung zurückzuführen ist und warum die Ausgaben auf Konto 1/010000-728000 um rund € 8.000,00 zurückgegangen sind. Dazu berichtet der Schriftführer, dass hier die Einnahmen aus den Vergütungen lt. Kosten- und Leistungsrechnung verbucht wurden, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren. Durch diese Vergütungsbuchungen wird der ordentliche Haushalt sowohl Einnahmen- als auch Ausgabenseitig um mehr als € 316.000,00 aufgebläht, ohne dass es einen Einfluss auf die Höhe des Soll-Fehlbetrages hätte. Die Einsparung beim Konto „Entgelte für sonstige Leistungen“ beim Abschnitt Zentralamt ist darauf zurückzuführen, dass durch die K5-Umstellung die monatlichen Zahlungen für die Rechenzentrumsleistungen der GEMDAT zurückgegangen sind. Da aber seither alle Auswertungen der Buchhaltung mit dem Drucker auf dem Gemeindeamt gedruckt werden müssen, ist damit zu rechnen, dass die Druckkosten bei der Abrechnung im heurigen Jahr erheblich höher ausfallen werden und letzten Endes die Einsparungen auf einer Haushaltsstelle durch Mehraufwendungen auf einer anderen Haushaltsstelle wieder zunichte gemacht werden.

Nach Durchsicht der weiteren Abweichungen gegenüber dem Voranschlag und Beantwortung der dazu gestellten Fragen kontrollierte der Prüfungsausschuss die Sammelnachweise im Rechnungsabschluss.

Die Sammelnachweise, welche einen Auszug aus der Jahresrechnung darstellen, zeigen folgende Zahlen:

### Leistungen für Personal

<b>(inkl. Pensionsbeiträge Beamte)</b>	€ 669.336,09 = 23,83 % der Ausgaben
<b>Instandhaltungen</b>	€ 73.012,44 = 2,60 % der Ausgaben
<b>Investitionen im OH</b>	€ 7.377,09 = 0,26 % der Ausgaben
<b>Zuschüsse/Subventionen/sonst. Zuw.</b>	€ 99.189,37 = 3,53 % der Ausgaben*

\* Neben den diversen Vereinsförderungen sind hier noch die Globalbudgets der Volksschule und der Feuerwehr, Gebühren für Tierkörperbeseitigung, Rettungsbeitrag und Zahlung für das NEF und die Zahlung an den Tourismusverband aus. Diese Zahlung erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung beträgt 95 % der eingenommenen Tourismusabgabe. Für 2015 sind das € 20.573,06, das ist der größte Einzelposten in diesem Nachweis. Die einzelnen Beträge und Haushaltsstellen sind auf den Seiten 98-100 des Rechnungsabschlusses ausgewiesen.

Helmut Hinterberger stellt die Frage, wie sich die Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr entwickelt haben.

Dazu berichtet der Schriftführer, dass im Jahr 2014 € 684.649,30 Ausgaben für Personal und Pensionsbeiträge angefallen sind. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass ein Bauhofarbeiter im Jänner 2015 gekündigt hat und der Dienstposten den Rest des Jahres unbesetzt war. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben des ordentlichen Haushaltes 2014 betrug 27,94 %. Der deutliche Rückgang im Jahr 2015 auf 23,83 % ist aber irreführend, weil die Gesamtausgaben 2015 durch die Verrechnungsbuchungen für die Verwaltungsleistungen um mehr als € 316.000,00 aufgebläht worden sind.

Claudia Nürnberger erkundigt sich nach der Verwendung des Materialbeitrages für den Kindergarten und das Beschäftigungsausmaß der Kindergärtnerinnen.

Dazu berichtet der Schriftführer, dass der Materialbeitrag, der laut Gemeinderatsbeschluss € 103,00 pro Arbeitsjahr ausmacht, das sind € 10,30 pro Monat, in der Form verwendet wird, dass dem Kindergarten halbjährlich € 1.800,00 überwiesen werden. Am Jahresende wird eine Abrechnung über die Verwendung der € 3.600,00 mit den betreffenden Rechnungen dem Gemeindeamt als Verwendungsnachweis vorgelegt. Das Kindergartenpersonal ist teilzeitbeschäftigt mit einem Jahresarbeitszeitmodell. Über die Einzelheiten zu Berechnung kann der Amtsleiter Auskunft geben, der die Personalverrechnung und alle damit zusammenhängenden Aufgaben erledigt.

Bei den Investitionen im ordentlichen Haushalt gilt eine Grenze von € 5.000,00, dieser Betrag wurde aber 2015 überschritten, weil im Zuge des Gehsteigbaues Grundablösen durchzuführen waren, die nicht beim betreffenden Projekt im AOH sondern im ordentlichen Haushalt zu verbuchen sind und dort als Investitionen aufscheinen.

### Leistungen von und an Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts:

	erhaltene Zuweisungen	geleistete Zahlungen
von / an Bund	3.571,68	0,00
von / an Land	1,862.383,26	390.538,30
von / an Gemeinden	5.444,74	392.853,82
<b>Gesamt</b>	<b>1,871.399,68</b>	<b>783.392,12</b>

Die Einnahmen stammen zum größten Teil aus Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungen, während sich bei den Ausgaben vor allem der Krankenanstaltenbeitrag, Pensionsbeiträge, die SHV-Umlage, Zahlungen an den Bezirksabfallverband und Schulerhaltungsbeiträge auswirken. Der Schuldenerlass des Landes für die Investitionsdarlehen beim Wasserleitungs- und Kanalbau ist in den erhaltenen Zuweisungen mit € 342.836,42 enthalten. Der Saldo zwischen erhaltenen Zuweisungen und geleisteten

[Hier eingeben]

Zahlungen ist im Jahr 2015 mit € 1,082.007,56 positiv. Das ist neben dem bereits erwähnten Schuldenerlass vor allem auf die Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse für die Sanierung der Volksschule und des Kindergartens und den Neubau der Mehrzweckhalle zurückzuführen. In „normalen“ Jahren ohne hohe BZ + LZ ist der Saldo vor allem wegen den Zahlungen für den Krankenanstaltenbeitrag und die SHV-Umlage negativ.

Die Zahlungen für die SHV-Umlage und den Krankenanstaltenbeitrag haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	SHV-Umlage	Krankenanstaltenbeitrag	Summe
2002	€ 152.594,80	€ 126.353,48	€ 278.948,28
2003	€ 170.172,00	€ 142.819,80	€ 312.991,80
2004	€ 186.048,00	€ 153.514,00	€ 339.562,00
2005	€ 195.914,71	€ 150.926,00	€ 346.840,71
2006	€ 203.987,04	€ 165.565,00	€ 369.552,04
2007	€ 227.753,50	€ 179.687,00	€ 407.440,50
2008	€ 244.471,21	€ 193.755,00	€ 438.226,21
2009	€ 274.549,57	€ 209.439,00	€ 483.988,57
2010	€ 311.311,98	€ 224.909,00	€ 536.220,98
2011	€ 331.175,87	€ 232.630,00	€ 563.805,87
2012	€ 304.965,38	€ 230.734,00	€ 535.699,38
2013	€ 280.451,99	€ 228.189,00	€ 508.640,99
2014	€ 283.358,92	€ 236.270,00	€ 519.628,92
2015	€ 293.487,60	€ 237.212,73	€ 530.700,33
VA 2016	€ 320.300	€ 252.100	€ 572.400
MFP2017	€ 326.700	€ 262.200	€ 588.900

Wie die Zahlen der letzten Jahre zeigen, haben sich die Belastungen in den letzten Jahren auf hohem Niveau stabilisiert, das ist auf Verbesserungen bei der SHV-Umlage durch den Pflegefonds und beim Krankenanstaltenbeitrag durch Reformbemühungen des Landes zurückzuführen. Die Prognosen laut Voranschlagserslass sehen aber wieder deutliche Steigerungen vor, wobei die erwarteten prozentuellen Steigerungen bei der Finanzkraft deutlich darunter liegen, wodurch ein immer größerer Anteil der Finanzkraft durch die Umlagen gebunden wird.

Für die absehbare Zukunft ist daher ein ausgeglichener Haushalt ausgeschlossen, tatsächlich muss laut Voranschlag und MFP davon ausgegangen werden, dass die OH-Abgänge ab 2016 wegen der prognostizierten geringen Steigerungen bei den Einnahmen aus den Ertragsanteilen wieder massiv steigen. Ein weiterer Faktor bei den Steigerungen bis 2019 ist die Altersteilzeit und folgende Pensionierung der Kindergartenleiterin, weil eine Ersatzkraft eingestellt werden muss und 2019 auch die Abfertigung anfällt. Dadurch steigen die Personalkosten beim Kindergarten bis 2019 erheblich und fallen dann ab 2020 wieder.

Der **Rücklagennachweis** (Seite 106) verzeichnet zum Ende des Finanzjahres 2015 einen Stand von € 80.342,81 weitere Rücklagenmittel von insgesamt € 114.931,18 werden derzeit als Zwischenfinanzierung im außerordentlichen Haushalt verwendet.

Der Stand an **Haftungen** ist auf Seite 138-139 mit € 2,075.271,41 ausgewiesen. Die Haftungen betreffen den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Schlögen/Mitterberg und die Darlehen der VFI der Gemeinde Haibach & Co KG. Die Haftungen für die ABA Schlögen/Mitterberg laufen noch bis 2020.

Die Darlehen für die VS+Kindergartensanierung laufen bis 2028 bzw. 2031, das Zwischenfinanzierungsdarlehen wird spätestens 2018 mit den einlangenden BZ- und Fördermitteln getilgt.

Ing. Josef Habringer stellt die Frage, worin der Unterschied zwischen „Ausfallbürge“ bei den Haftungen für die WG Schlögen und „Bürge und Zahler“ für die VFI Haibach ob der Donau & Co KG besteht.

Dazu berichtet der Schriftführer, dass der Ausfallbürge gemäß ABGB erst dann zur Haftung herangezogen werden kann, wenn der eigentliche Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Im Fall der WG Schlögen bedeutet das nicht nur, dass die WG mit ihrem gesamten Vermögen haftet, sondern dass auch die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet sind, für die Verbindlichkeiten aufzukommen. Erst danach könnte die Ausfallbürgschaft der Gemeinde schlagend werden.

Bei einer Bürgschaft nach § 1357 ABGB als Bürge und Zahler haftet die Gemeinde als ungeteilter Mitschuldner und es steht dem Gläubiger im Falle eines Zahlungsverzuges frei, ob er zuerst den Hauptschuldner, den Bürgen oder beide zugleich belangt. Im Falle der VFI, die ja zu 100 % im Eigentum der Gemeinde steht, muss realistischer Weise davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde letzten Endes auf jeden Fall für die Verbindlichkeiten der VFI Haibach aufkommen müsste.

Alle Haftungen haben letzten Endes nur den Zweck, den Risikoaufschlag zu minimieren, den Banken bei der Berechnung der Darlehenszinssätze heranziehen, sodass die Darlehen zu günstigeren Konditionen gewährt werden können.

Die **Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen** (Seite 142-143) betragen im Jahr 2015 für die Verwaltungskosten € 316.413,86 und für Bauhofleistungen € 216.986,50.

## **AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:**

Die Haushaltssummen des außerordentlichen Haushaltes betragen im Jahr 2015 einschließlich der Vorjahresabgänge oder -Überschüsse in **EINNAHMEN** € 2,795.373,41 (um € 768.273,41 mehr als veranschlagt) und in **AUSGABEN** € 2,418.085,56 (um € 386.885,56 mehr als veranschlagt), sodass der Rechnungsabschluss im AOH insgesamt einen Soll-Überschuss von € 377.287,85 aufweist, der im Haushaltsjahr 2016 abzuwickeln ist.

Die Finanzierung aller laufenden Vorhaben scheint nach dem derzeitigen Stand aber gesichert. Die Mehreinnahmen/-ausgaben sind überwiegend darauf zurückzuführen, dass beim Vorhaben 211000 (Schule/KG/Mehrzwecksaal) zusätzliche Landeszuschüsse gewährt wurden und ein Bedarfszuweisung für 2016 vorzeitig ausbezahlt wurde, diese Mittel wurden zum größten Teil bereits an die Gemeinde-KG weitergeleitet. Bei den Kanalsanierungen BA04 wurde eine Bankdarlehensrate bereits abgerufen, während die Teilrechnungen erst im Jänner 2016 zur Überweisung fällig geworden sind. Dieses Vorhaben weist daher einen hohen Soll-Überschuss auf.

Die größeren Abweichungen im AOH gegenüber dem Voranschlag sind auf den Seiten 154-161 des Rechnungsabschlusses aufgeführt und entsprechend begründet.

## **VERMÖGENS- und SCHULDENRECHNUNG:**

Die **Vermögensbuchhaltung** zeigte zu Jahresbeginn 2015 einen Stand von € 3,948.727,42. Dieser Wert veränderte sich bis Jahresende 2015 durch Zugänge im Betrage von € 81.166,60 und Abgänge von € 3.261,13 auf € 4,026.632,89.

Vom Gesamtvermögen entfallen auf

Vermögen der allgemeinen Verwaltung	€ 1,329.156,79
Vermögen der öffentl. u. betriebl. Einrichtungen	€ 2,011.928,16
Finanzvermögen	€ 81.342,81
Liegenschaftsbesitz	€ 155.425,58
Inventar lt. Inventarbestandsrechnung	€ 448.779,55

[Hier eingeben]

Das Vermögen der allgemeinen Verwaltung umfasst neben dem Amtsgebäude noch das Feuerwehrhaus sowie die Sportanlagen.

Das Vermögen der öffentlichen und betrieblichen Einrichtungen besteht im Wesentlichen aus der Wasserversorgungsanlage, der Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage + Kanalnetz + Pumpwerke), der Straßenbeleuchtung und dem Bauhof. Der Liegenschaftsbesitz umfasst im Wesentlichen den Gemeinewald und das Gebäude Kirchenplatz 5.

Es muss allerdings festgehalten werden, dass die Vermögensbuchhaltung nicht den realen Vermögenswert darstellt, weil früher Investitionen mit 50 % der Anschaffungskosten in die Vermögensbuchhaltung aufgenommen wurden und dieser Wert danach unverändert geblieben ist. Abschreibungen wurden nicht mehr durchgeführt.

Es ist erforderlich eine neue Vermögensrechnung nach den aktuellen Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung zu erstellen. Wegen der angespannten Personalsituation in den letzten Jahren war es aber nicht möglich, diese sehr zeitaufwändige Aufgabe in Angriff zu nehmen. Derzeit ist eine Bewertung der Gemeindegebäude im Gange, damit die Aktualisierung der Vermögensbuchhaltung in Angriff genommen werden kann.

Der **Schuldennachweis** zeigt folgende Beträge:

Darlehen	Stand zu Jahresbeginn	Zugang	Abgang	Stand zu Jahresende
normalverzinslich	85.676,60	0	7.000,72	78.675,88
niederverzinslich	3,377.353,66	1,000.000	145.639,58	4,231.714,08
nicht belastend	501.045,18	30.100	342.836,42	188.308,76
f. andere Rechtstr.	0,00	0	0,00	0,00
<b>Schulden gesamt</b>	<b>3,964.075,44</b>	<b>1,030.100</b>	<b>495.476,72</b>	<b>4,498.698,72</b>

Der Schuldenstand per 31.12.2015 entspricht einer pro-Kopf-Verschuldung von € 3.455,22.

Ing. Habringer stellt die Frage, wie sich die pro-Kopf-Verschuldung gegenüber dem Vorjahr entwickelt hat.

Dazu berichtet der Schriftführer, dass hier eine Steigerung zu verzeichnen ist, weil im Vorjahr für die Kanalsanierungen BA04 Darlehensaufnahmen bei Banken von € 1,000.000,00 sowie die Zuzählung von Landesdarlehen von € 30.100,00 für verschiedene Siedlungswasserbauten erfolgten. Den Darlehensaufnahmen stehen Tilgungen und Darlehensabschreibungen von € 495.476,72 gegenüber, sodass der Schuldenstand von € 3.964.075,44 auf € 4,498.698,72 gestiegen ist.

Die pro-Kopf-Verschuldung 2014 betrug € 3.072,93.

Der **Bruttoaufwand für den Schuldendienst** (Tilgungen und Zinsen) betrug im Jahr **2015 € 540.791,93**

Zu den laufenden Bauvorhaben Wasserleitungs- und Kanalerweiterung wurden Annuitätenzuschüsse von € 100.625,14 gewährt und die Abschreibung von Investitionsdarlehen des Landes machte € 342.836,42 aus, sodass der Nettoschuldendienst bei € 97.330,37 liegt.

Für den Nettoschuldendienst im ordentlichen Haushalt sind in den vergangenen Jahren folgende Ausgaben zu verzeichnen:

2014	€ 96.687,07
2013	€ 104.264,09
2012	€ 103.329,70
2011	€ 153.878,80
2010	€ 154.892,00
2009	€ 162.893,92

Der starke Rückgang des Netto-Schuldendienstes ab 2012 ist auf das sehr niedrige Zinsniveau und die Annuitätenzuschüsse für die Siedlungswasserbauten der letzten Jahre zurückzuführen.

Der Netto-Schuldendienst wird aber ab ca. 2036 sprunghaft um mindestens € 70.000,00 pro Jahr ansteigen, weil dann die Annuitätenzuschüsse für die Wasser- und Kanalbaudarlehen auslaufen, während die Darlehensraten weiterlaufen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Förderungen 25 Jahre laufen, während die Darlehenslaufzeiten auf Druck der IKD vor einigen Jahren auf 33 Jahre verlängert werden mussten. Würde nicht gleichzeitig ein altes Wasserwirtschaftsfondsdarlehen auslaufen, läge der Anstieg des Netto-Schuldendienstes sogar bei ca. € 90.000,00

**Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung wurde hinsichtlich der Gemeindebetriebe folgendes festgestellt:**

Beim **Kindergarten** sind Einnahmen von € 112.194,47 und Ausgaben (ohne Vergütungen für Verwaltungsleistungen von € 164.860,21 zu verzeichnen, der Abgang beträgt daher € 52.665,74, bei 31 Kindern sind das € 1.698,89 pro Kind.

In den Vorjahren waren folgende Abgänge zu verzeichnen:

2014	€ 71.957,99	/	31 Kinder	/	€ 2.321,23 pro Kind
2013	€ 47.768,78	/	34 Kinder	/	€ 1.404,96 pro Kind
2012	€ 102.818,34	/	35 Kinder	/	€ 2.937,67 pro Kind
2011	€ 67.442,92	/	38 Kinder	/	€ 1.774,81 pro Kind
2010	€ 65.481,68	/	33 Kinder	/	€ 1.984,29 pro Kind
2009	€ 59.791,32	/	35 Kinder	/	€ 1.708,32 pro Kind
2008	€ 55.442,96	/	36 Kinder	/	€ 1.540,08 pro Kind

Bei den Einnahmen 2015 ist noch zu berücksichtigen, dass die Beiträge für die Begleitperson beim Kindergartenbus (€ 1.192,76) irrtümlich beim Abschnitt 240000 (Kindergarten) verbucht sind und nicht beim Abschnitt 240700 (Kindergartentransport/Busbegleitung).

Der Abschnitt 240700 (Kindergartentransport) weist Einnahmen von € 7.309,94 und Ausgaben von € 32.442,44 aus, der Abgang liegt daher bei € 25.132,50. Unter Berücksichtigung der falsch verbuchten Beiträge läge der Abgang bei € 23.939,74

Die Gesamtbelastung des ordentlichen Haushaltes durch die Abgänge bei Kindergarten + Kindergartentransport liegt 2015 bei € 76.605,48, das sind € 2.471,14 pro Kind.

Die **Abfallabfuhr** 2015 erbrachte (ohne Berücksichtigung der Vergütungen lt. Kosten- und Leistungsrechnung) einen Betriebsüberschuss von € 8.281,08 .

Beim **Hallenbad** stehen Einnahmen von € 21.175,57 Ausgaben von € 94.856,51 gegenüber (ohne Berücksichtigung der Vergütungen lt. Kosten- und Leistungsrechnung), sodass der Abgang bei € 73.680,94 liegt.

In den Vorjahren waren folgende Abgänge zu verzeichnen:

2014	€ 68.342,43
2013	€ 59.969,51
2012	€ 76.191,94
2011	€ 55.021,57
2010	€ 60.329,02
2009	€ 39.958,88
2008	€ 46.910,50
2007	€ 43.118,90
2006	€ 47.829,83
2005	€ 49.327,39

Wie beim Kindergarten sind auch beim Hallenbad seit der Eigentumsübertragung des Schulgebäudes an die Gemeinde-KG Miete und Betriebskosten zu verrechnen. Der Mietanteil von rund € 9.300,00 pro Jahr wirkt sich als echte und dauerhafte Mehrbelastung aus. Darüber hinaus kam es ab 2014 durch die Anpassung bei den Bauhofstundensätzen für Wilhelm Mayrhofer und Alfred Straßl zu einer erheblichen Steigerung der Bauhofleistungen. Darüber hinaus musste 2015 das Hallenbad bereits Ende Februar wegen der Abbrucharbeiten beim Turnsaal gesperrt werden, wodurch die Einnahmen der Monate März und April weggefallen sind. Ausgabeneinsparungen bei den Betriebskosten für 2015 werden aber erst im Finanzjahr 2016 mit der Betriebskostenabrechnung wirksam.

Helmut Hinterberger regt an, die Betreuung des öffentlichen Badebetriebes verstärkt durch geringfügig Beschäftigte Bedienstete durchführen zu lassen, um Personalkosten einzusparen.

Dazu berichtet der Schriftführer, dass bereits jetzt an einem Wochenende 2 oder 3 verschiedene Personen bei der Betreuung abwechseln, was kein wünschenswerter Zustand ist, weil die Kontinuität fehlt. Durch vermehrten Einsatz von geringfügig beschäftigten Personen würde sich dieses Problem verschärfen.

2015 sind bei der **Wasserversorgung** Einnahmen (ohne Anschlussgebühren) von € 90.459,48 und Ausgaben (ohne Berücksichtigung der Vergütungen lt. Kosten- und Leistungsrechnung) von € 99.979,95 zu verzeichnen. Der Betriebsabgang beträgt daher € 9.520,47.

Der laut Voranschlag für 2015 erwartete Betriebsabgang von € 2.200,00 wurde konnte nicht erreicht werden, weil die Bauhofkosten für die erforderliche Zählertauschaktion höher ausgefallen sind, als erwartet. Außerdem war durch mehrere Rohrbrüche der Instandhaltungsaufwand erheblich höher als angenommen.

Die für 2015 gültigen Gebühren waren € 1,44 pro m<sup>3</sup> (netto) und € 48,00 Grundgebühr (netto) jährlich. Die Grundgebühr macht umgerechnet auf die verrechneten Wassermengen ca. € 0,36 je m<sup>3</sup> (netto) aus, sodass die durchschnittliche Gesamtgebühr je m<sup>3</sup> bei € 1,80 netto liegt.

Der Gemeinderat hat mit Wirkung vom 1.1.2016 eine Erhöhung der m<sup>3</sup>-Gebühr auf € 1,463 netto beschlossen, die Grundgebühr bleibt bei € 48,00 netto.

Bei der **Abwasserbeseitigung** ist 2015 bei Einnahmen (ohne Anschlussgebühren) von € 211.588,09 und Ausgaben (ohne Berücksichtigung der Vergütungen lt. Kosten- und Leistungsrechnung) von € 237.157,98 ein Betriebsabgang von € 25.569,89 zu verzeichnen.

Die Betriebsabgänge entwickelten sich in den Vorjahren wie folgt:

2014 € 10.091,52  
2013 € 12.603,03  
2012 € 25.000,00  
2011 € 86.207,14  
2010 € 55.144,98  
2009 € 78.903,25  
2008 € 89.866,40

Die für 2015 gültigen Gebühren waren € 2,77 pro m<sup>3</sup> (netto) und € 153,45 Grundgebühr (netto) jährlich. Die Grundgebühr macht umgerechnet auf die verrechneten Abwassermengen ca. € 1,22 je m<sup>3</sup> (netto) aus, sodass die durchschnittliche Gesamtgebühr je m<sup>3</sup> bei € 3,99 netto liegt.

Mit Wirkung vom 1.1.2016 erfolgte eine weitere Erhöhung der Kanalgebühr auf € 2,82 pro m<sup>3</sup> (Netto)

**Weiters wurde vom Prüfungsausschuss der Rechnungsabschluss 2015 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Haibach ob der Donau & Co KG geprüft, da dieser als Beilage zum Rechnungsabschluss der Gemeinde der BH zur Überprüfung vorgelegt werden muss.**

Die Übernahme des schließlichen Kassenbestandes laut Rechnungsabschluss 2014 in die Jahresrechnung 2015 zeigt Übereinstimmung.

Der auf Seite 5 des KG-Rechnungsabschlusses ausgewiesene Kassen-Istbestand von € 15.523,49 zum 31.12.2015 wurde vom Prüfungsausschuss mit dem Kontoauszug verglichen, die Übereinstimmung wird bestätigt.

Der Rechnungsabschluss des **ordentlichen Haushaltes (Soll-Ergebnis)** zeigt Gesamteinnahmen von € 101.153,86 und Gesamtausgaben von € 101.153,86 und ist somit ausgeglichen. Für den Ausgleich musste allerdings ein „Verlust“ von € 17.591,65 in den AOH übertragen werden.

Der „Verlust“ ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass das Volksschulgebäude von der Grundsteuer befreit war, solange es sich im Eigentum der Gemeinde befand. Durch die Übertragung in das Eigentum der KG ist die Steuerbefreiung weggefallen. Nach der durchgeführten Einheitsbewertung wurde dann 2015 die Grundsteuer 2013-2015 nachverrechnet, was zu nicht vorgesehenen Kosten von € 11.615,13 geführt hat. In den Jahren bis 2018 wird es durch steigenden Abschreibungen, sinkende Zinsen durch Tilgung des Zwischenfinanzierungsdarlehens und steigende Mieten wegen der erforderlichen höheren Abschreibung zu erheblichen und sprunghaften Veränderungen im OH der Gemeinde-KG kommen. Mittelfristig ist allerdings zu erwarten, dass die Gemeinde Haibach bis 2031 (=letzte Darlehensraten der Finanzierungsdarlehen) Liquiditätszuschüsse in der Höhe von € 10-15 Tsd. jährlich an die KG leisten muss, um die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Die Gruppensummen des ordentlichen Haushaltes weisen folgende Abschlussergebnisse auf:

Gruppe/Bezeichnung	EINNAHMEN	AUSGABEN
0 Vertretungskörper u.Allg.Verw.	0,00	1.908,77
1 Öffentl.Ordnung u.Sicherheit	0,00	0,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. W.	83.540,48	99.112,12
3 Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00
4 Soz.Wohlfahrt u. Wohnbauf.	0,00	0,00
5 Gesundheit	0,00	0,00
6 Strassen-u.Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	0,00
8 Dienstleistungen	0,00	0,00
9 Finanzwirtschaft	17.613,38	132,97
-----		
<b>S U M M E:</b>	<b>101.153,86</b>	<b>101.153,86</b>

Der ordentliche Haushalt der KG umfasst die Einnahmen aus Mieten und Betriebskostenersätzen, die Verrechnung des „Verlustes“ und einen geringen Betrag für Habenzinsen auf dem Bankkonto.

Ausgabenseitig sind die Kosten für Steuerberatungskosten, Fernwärme, Strom, Gemeindegebühren, Buchhaltung, Bankspesen und AfA verzeichnet. Die ausgewiesenen Zahlen sind durchwegs Nettobeträge, weil die Umsatzsteuer für Mieten und Betriebskosten an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2015 sind auf den Seiten 48-50 des Rechnungsabschlusses aufgelistet und begründet.

Der Rechnungsabschluss des **außerordentlichen Haushaltes (Soll-Ergebnis)** zeigt incl. Übernahme der Sollergebnisse 2014 Gesamteinnahmen von € 3,106.374,76 und Gesamtausgaben von €

[Hier eingeben]

3,083.639,45 und somit einen Soll-Überschuss von € 22.735,31, der in das Finanzjahr 2016 übertragen wird.

Die Einnahmen sind auf Veräußerung von Altmaterial, Darlehensaufnahmen, Zuführungen der Landesförderungen und BZ-Mittel aus dem Haushalt der Gemeinde, ein Zwischenfinanzierungsdarlehen und die Gegenbuchung der AfA im ordentlichen Haushalt zurückzuführen.

Die Ausgaben im außerordentlichen Haushalt 2015 beziehen sich auf die Baukosten, die angefallenen Kosten für Planung und Bauaufsicht, Umschuldung des Zwischenfinanzierungsdarlehens, laufende Tilgungsleistungen für die Finanzierungsdarlehen und die Verrechnung des OH-Verlustes.

Die **Kapital-Evidenz** auf Seite 46 weist einen Gesamtstand von € 2,515.930,59 aus.

Dieser Betrag umfasst die Einbringung der Liegenschaft, die Einbringung der Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen, die Pflichteinlage und die Ergebnisverrechnung der Jahre 2012-2015.

Das **Anlagenverzeichnis** (Seite 66) umfasst das eingebrachte Schulgrundstück, den Restwert des Altbestandes, die Sanierungsausgaben 2013-2015 sind derzeit noch auf einem gesonderten Konto „VS/KG-Anlage in Bau“ erfasst.

Der Gesamtwert laut Anlageverzeichnis beträgt € 4,339.332,23

Claudia Nürnberger stellt die Frage, ob die Kosten für die Gründung und den Betrieb der KG feststellbar sind und ob es auf lange Sicht nicht besser wäre, das Eigentum am Gebäudekomplex wieder an die Gemeinde zu übertragen und die KG aufzulösen.

Dazu berichtet der Schriftführer, dass der Aufwand für die Gründung der KG im Haushalt der Gemeinde angefallen ist. Die betreffenden Kosten können selbstverständlich erhoben werden, ebenso die laufenden Kosten die spezifisch durch den Betrieb der KG verursacht werden, wie z.B., Steuerberatungskosten, Kosten für Jahresabschluss/Bilanz, Gebühren Firmenbuch etc. . Durch die Kosten- und Leistungsrechnung kann auch der laufende Verwaltungsaufwand in der Gemeindeverwaltung eruiert werden. Es wäre allerdings schwierig, den Verwaltungsaufwand weiter zu trennen und festzustellen, wieviel davon auch anfallen würde, wenn Sanierung bzw. Neubau und Betrieb des Gebäudekomplexes nicht über die KG sondern direkt über die Gemeinde laufen würde. Die Betriebskosten können nicht als Aufwand der KG betrachtet werden, weil sie grundsätzlich auch anfallen würden, wenn das Gebäude im Eigentum der Gemeinde stünde, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass z.B. für die Gemeindegebühren (Wasser, Kanal, Müllabfuhr) nur 10 % USt. an die KG verrechnet und von dieser wiederum als Vorsteuer vom Finanzamt zurückgefordert werden. Die KG muss aber als gewerblicher Vermieter 20 % USt. bei der Betriebskostenabrechnung vorschreiben und an das Finanzamt abführen, während der Gemeinde der Vorsteuerabzug nur für den Kindergarten und das Hallenbad zusteht, wodurch die Gemeindegebühren für den Volksschulbereich effektiv 10 % teurer werden. Einen Sonderfall stellt die Grundsteuer dar, weil die Volksschule als öffentliches Gebäude im Eigentum der Gemeinde bisher von der Grundsteuer ausgenommen war. Oberflächlich betrachtet stellt die Grundsteuer keine tatsächliche Belastung dar, weil es sich dabei um einen weiteren Geldfluss zwischen Gemeinde und KG handelt, auf einer Seite bezahlt die KG die Grundsteuer an die Gemeinde und verrechnet sie auf der anderen Seite wieder als Teil der Betriebskosten weiter. Tatsächlich ist die Sache aber wegen der komplizierten Finanzierungsströme in den öffentlichen Haushalten nicht ganz so einfach. Zum einen müssen bei der Verrechnung der Betriebskosten 20 % Umsatzsteuer von der KG vorgeschrieben und an das Finanzamt abgeführt werden, können aber im Gemeindehaushalt nur bei den Anteilen für den Kindergarten und das Hallenbad wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden. Zum anderen werden die Einnahmen aus der Grundsteuer in die Finanzkraft eingerechnet und diese bildet wiederum die Berechnungsgrundlage für die Zahlungen, welche die Gemeinde an den Sozialhilfeverband und an das Land für den Krankenanstaltenbeitrag zu leisten hat. Diese Zahlungen machen derzeit fast 50 % der Finanzkraft aus. Im Endeffekt hat daher die Gemeinde durch die Grundsteuer, die nach dem derzeit gültigen Grundsteuerbescheid € 4.071,76 pro Jahr beträgt, einen

[Hier eingeben]

Mehraufwand von rund € 2.000,00 durch höhere Umlagen. Der Verlust durch nicht abzugsfähige Umsatzsteuer für die Grundsteuer beträgt rund € 240,00 pro Jahr. Es ist aber zu erwarten, dass diese Beträge erheblich steigen werden, weil nach Abschluss der Sanierung und Erweiterung des Gebäudes eine Neubewertung erfolgen wird.

Was die Rückübertragung des Gebäudes in das Eigentum der Gemeinde und die Auflösung der KG betrifft, so muss davon dringend abgeraten werden, weil dabei unmittelbar enorme Kosten anfallen würden. Als erstes wäre hier der Verlust des Vorsteuerabzuges für die Sanierung des Schulgebäudes zu nennen, der bei Rückübertragung des Gebäudes in Form einer Vorsteuerberichtigung von mindestens € 200.000,00 schlagend würde. Außerdem fielen die Grunderwerbssteuer von 3,5 % und die Eintragungsgebühr von 1 % an, jeweils ausgehend vom derzeitigen Verkehrswert des Gebäudes. Auf Grund der komplexen juristischen Probleme, die mit der Rückabwicklung verbunden wäre, könnte das Ganze auch nur mit professioneller (und kostspieliger) Unterstützung durch einen Anwalt und eine Steuerberatungsfirma abgewickelt werden.

Auch nach dem Ablauf des 10jährigen Zeitraumes, nach dem eine Vorsteuerberichtigung nicht mehr notwendig wäre, erscheint eine Auflösung der KG wegen der vorhin angeführten Probleme daher keinesfalls empfehlenswert. Bei nüchterner Betrachtungsweise muss daher der Bestand der KG für die absehbare Zukunft als gegebene Tatsache akzeptiert werden.

**Zusammenfassend** kann zur Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Haibach ob der Donau und der Gemeinde-KG festgestellt werden, dass die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden und die Abweichungen zum Voranschlag gerechtfertigt und entsprechend begründet sind.

**Der Prüfungsausschuss stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die vorliegenden Rechnungsabschlüsse zu genehmigen.**

#### **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 29. März 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### b) Rechnungsabschluss 2015 - Beschlussfassung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Rechnungsabschluss der Gemeinde Haibach ob der Donau fertig gestellt, kundgemacht und vom Prüfungsausschuss überprüft wurde.

Ebenfalls wurde vom Prüfungsausschuss der Rechnungsabschluss 2015 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Haibach ob der Donau & Co KG geprüft.

Die Rechnungsabschlüsse sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstellt worden. Der vorliegende Bericht des Prüfungsausschusses stellt nun die Basis für den Genehmigungsbeschluss der Rechnungsabschlüsse dar.

#### **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag,

- a) den Rechnungsabschluss der Gemeinde Haibach ob der Donau für das Finanzjahr 2015 und
- b) den Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Haibach ob der Donau & Co KG

zu genehmigen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### c) Römerpark Schlögen - Finanzierungsbeschluss

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass sich im Jahr 2018 die Oö. Landesausstellung auf den Limes, die ehemalige Nordgrenze des römischen Reiches, konzentrieren wird. Derzeit werden zwischen Passau und Grein 20 Römerrastplätze errichtet. Im Herbst 2015 wurde neben der Wasserversorgungsanlage in See ein solcher Römerrastplatz aufgestellt. Dieser soll im Frühjahr eröffnet werden. Hier wird es wieder einen Tag der offenen Tür bei der Wasserversorgungsanlage im Rahmen eines Wandertages geben.

Für die Landesausstellung wird seitens des Landes das in Mitterberg gefundene Badehaus freigelegt, saniert und mit einem Schutzbauwerk versehen. Im Bereich der Hotelanlage Schlögen wird bei der Verbindungsstraße nach Mitterberg eine unter der Erde befindliche Befestigungsmauer durch Lichtpunkte nachgestellt.

Die WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH ist auf diese Schiene aufgesprungen und hat nun mit den Gemeinden Engelhartzell und Haibach ein Projekt erstellt. Neben dem Römerbad in Mitterberg soll nun ein Spielplatz mit römischem Flussschiff aufgestellt und ein Ruhebereich für Eltern (Relaxliegen) angelegt werden. Eine Römerskulptur beim Aufgang zum Schlögener Blick soll auf den Eingang zum Wanderweg hinweisen. Beim Aussichtspunkt Schlögener Blick sollen bauliche Maßnahmen zur Vergrößerung der Aussichtsplattform gesetzt werden. Ebenso werden die Besucherlenkung sowie ein Beschilderungskonzept für den Römerpark Schlögen konzipiert. Übersichtskarten sollen die einzelnen Standorte im Römerpark Schlögen erklären und aufzeigen. Weitere Beschilderungen zeigen den Gästen den Weg zu den einzelnen Standorten. Zusätzlich werden auch römische Exponate in den angrenzenden Gastronomie- und Nächtigungsbetrieben ausgestellt. Dadurch und durch spezielle Kulinarik-Angebote in Bezug auf die Römer kann auch die örtliche Gastronomie/Hotellerie gestärkt werden.

Die Reiseroute entlang der römischen Stätten wird als Teil des gesamten Interreg-Projektes digitalisiert, so dass der Gast alle Sehenswürdigkeiten und Mobilitätsangebote auf einer Plattform abrufen kann.

Der Antrag für dieses Projekt wurde beim Lead-Partner Ostbayern Tourismusmarketing GmbH. in Regensburg eingereicht. Projektteilnehmer sind die Stadt Regensburg, Stadt Straubing, Stadt Pocking, Gemeinde Künzing aus Deutschland und die Gemeinde Haibach, Engelhartzell, Tourismusverband Attersee-Salzkammergut, Tourismusverband Wels, Verein für Regionalentwicklung regio impuls aus Kirchheim im Innkreis und Tourismusverband s'Innviertel.

Basierend auf oben beschriebenen Konzept wurden folgende Kosten für das Projekt Schlögen sowie die Kosten für die digitale Darstellung kalkuliert:

## Kosten

Basierend auf oben beschriebenen Konzept wurden folgende Kosten für die Projekte in Oberranna und Schlögen sowie die Kosten für die digitale Darstellung kalkuliert.

Alle Kosten sind brutto kalkuliert.

### RÖMERPARK SCHLÖGEN (Projektträger: Gemeinde Haibach)

<b>Spielplatz bei Badeanlage und Ruhebereich</b>	
Gesamtkosten	35.000 €
<b>Römerskulptur</b>	
Römerskulptur am Aufgang zum Römerblick	31.500 €
<b>Römerblick</b>	
Aussichtsplattform	26.200 €
1 Wächter am Römerblick	5.000 €
<b>Beschilderung &amp; Besucherlenkung</b>	
2 Straßenskulpturen (Ortseingang und Ortsausgang)	13.000 €
1 Römerpaar am Schutzgebäude	10.000 €
1 Info-Tafel mit Römerkopf	5.800 €
1 Lageplan mit „3 Römer Skulptur“	7.700 €
3 Lagepläne ohne „3 Römer Skulptur“	6.800 €
Gestaltung des Lageplans	6.000 €
<b>Gesamtkosten Römerpark Schlögen</b>	<b>147.000 €</b>

### RÖMISCHER MINIATURBURGUS IN OBERRANNA (Projektträger: Gemeinde Engelhartzell)

Fundamente (Baumeister)	10.000 €
Nachbau Burgus (Modell 1:5) inkl. Spielgeräte	55.000 €
2 Straßenskulpturen (Ortseingang und Ortsausgang)	13.000 €
2 Römerpaare am Schutzgebäude	21.000 €
1 Info-Tafel mit Römerkopf	5.800 €
1 Übersichtstafel mit „3 Römer Skulptur“	7.700 €
Sonderfachleute (Grafiker usw.)	10.000 €
Sonstige Beschilderung	2.000 €
Bauplatzherstellung, Transporte & Versetzarbeiten	10.000 €
<b>Gesamtkosten Miniaturburgus Oberranna</b>	<b>134.500 €</b>

### DIGITALE DARSTELLUNG (Projektträger: WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH)

Römerpark Schlögen	14.000 €
Miniaturburgus Oberranna	14.000 €
Enns	14.000 €
Reisekosten	8.000 €
<b>Gesamtkosten Brutto</b>	<b>50.000 €</b>

## Gesamtkosten & Eigenmittel

Projekt	Gesamtkosten	75% Förderung	Eigenmittel
Römerpark Schlögen	147.000 €	110.250 €	36.750 €
Miniaturburgus Oberranna	134.500 €	100.875 €	33.625 €
Digitale Darstellung + Reisekosten	50.000 €	37.500 €	12.500 €
<b>Gesamtkosten Brutto</b>	<b>331.500 €</b>		

[Hier eingeben]

Durch eine intensive Vorsprache von Bürgermeister Pichler aus Engelhartszell konnte erreicht werden, dass die Eigenmittel der Gemeinden Engelhartszell und Haibach durch das Land OÖ., IKD übernommen werden.

### **BERATUNG:**

Erwin Schönhuber sagt, dass dieser Römerpark Schlögen eine unbezahlbare Werbung für Haibach wäre.

Andreas Hinterberger sagt, dass das Gelände beim Schlögener Blick demnächst sowieso saniert werden müsste. Hier soll eine geringfügige Vergrößerung der Plattform stattfinden, damit ca. 5-6 Personen ganz vorne mehr Platz finden.

Werner Baschinger meint, ob die Möglichkeit besteht das Sichtfeld für den Ausblick zu erweitern. Hierzu berichtet Andreas Hinterberger, dass durch die Vergrößerung der Plattform die Sicht auch besser wird.

Erwin Schönhuber regt an, den Aussichtspunkt Schlögener Blick eventuell nach weiter oben zu verlegen. Hier wurde bereits umfassend ausgeholt. Diese Möglichkeit soll noch begutachtet werden.

Ing. Johannes Kaindlstorfer fragt, ob auch beim Hotel Donauschlinge etwas gemacht wird. Hierzu berichtet der Schriftführer, dass es entlang der Verbindungsstraße Richtung Mitterberg noch eine große Befestigungsmauer unter der Erde gibt. Diese Befestigungsmauer soll oberflächlich mit Lichtpunkten oder einen Gehweg nachgebildet werden.

### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Vorhaben Römerpark Schlögen und die Finanzierung zu beschließen.

### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### d) Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass nachstehendes Schreiben des Landes Oö. vom 16. Februar 2016 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

Linz, 16. Februar 2016

**Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen**

**GEMEINDEAMT HAIBACH**

ob der Donau 4083  
pol. Bez. Eferding, O.Ö.

17. Feb. 2016

Zahl: .....  
Gesehen d. Bgm.: ..... *Matt* <sup>le</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 über Antrag der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Abwasserwirtschaft, (Zl. OGW-2015-196710/1-KA) folgendes beschlossen:

- 1.) Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, wird für die Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Landesförderungsrichtlinien 1994 gewährt wurden, in Abänderung der Beschlüsse der OÖ. Landesregierung Gem-80099/45-1991-Km vom 17. August 1992, Gem-300030/175-2005-SEC vom 23. Jänner 2006, OGW-070000/764-2010/At/Al vom 29.11.2010 und OGW-020000/564-2013-At/Al vom 11.11.2013 bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die nach der Verlautbarung der Landesförderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft des Jahres 1994 (Beschluss der OÖ. Landesregierung BauWill-400000/352-1994/Pf/Has/Al vom 09. Mai 1994) gewährt wurden, wird ebenfalls bis zum **31. Dezember 2021 verlängert**. Hievon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.
- 2.) Die sonstigen Bestandteile der Beschlüsse vom 21. Oktober 1981, 17. August 1992, 9. Mai 1994, 11. März 2002, vom 23. Jänner 2006, vom 29. November 2010 und vom 11. November 2013 bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

Die betroffenen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften und sonstigen geförderten Unternehmen haben diesen Beschluss im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Versammlung des zuständigen Organs des Wasserverbandes, der Wassergenossenschaft, Firma oder Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen.

[Hier eingeben]

Dieser Beschluss bzw. Runderlass betrifft nur die aus der angeschlossenen Liste ersichtlichen Förderungsnehmer.

Hievon ausgenommen sind jene Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

Wir laden Sie höflich zur Vorlage einer auszugsweisen Protokollabschrift der betreffenden Sitzung bis 20.2.2017 ein.

Wir laden die Gemeinden, die Sitz einer Wassergenossenschaft / eines Wasserverbandes / eines Unternehmens (lt. Beilage) sind, ein, dieser/diesem den Erlass samt Beilage zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag  
Dr. Michael Gugler

#### **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Schreiben des Landes OÖ. vom 16.2.2016 zur Kenntnis zu nehmen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 FINANZANGELEGENHEITEN

### e) Bau der ABA, BA 04 – Grundsatzbeschluss über die Landesförderung - Schuldschein

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die OÖ. Landesregierung in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 unter OGW-2015-120982/22-Has den Beschluss gefasst hat, der Gemeinde Haibach ob der Donau zur Finanzierung für den Bau der ABA, BA 04, deren Gesamtkosten mit € 1,600.000,- veranschlagt sind, ein Landesdarlehen bis zur Höhe von € 153.500,- zu gewähren.

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Der Schuldschein für das Darlehen wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

## SCHULDSCHEIN

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 14.12.2015, OGW-2015-120982/22-Has, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Gemeinde Haibach ob der Donau für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 04, ein Darlehen bis zur Höhe von

### 153.500 Euro

(in Worten: einhundertdreißigtausendfünfhundert Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt, ist im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1994 zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.
- d. dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

[Hier eingeben]

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am \_\_\_\_\_ beschlossen.

.....;

am.....

Gemeindesiegel

.....

Bürgermeister

**ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Schuldschein für den Bau der ABA, BA 04 zu beschließen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 03 KULTURANGELEGENHEITEN

### a) Bericht über die Kulturausschusssitzungen vom 2. März 2016

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 2. März 2016 eine Kulturausschusssitzung stattgefunden hat und ersucht Obfrau Carina Hinterhölzl um Ihren Bericht.

Obfrau Carina Hinterhölzl berichtet, dass sich der Ausschuss in dieser Sitzung mit der Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeordnung und Nutzungsvereinbarung für die Naturwundahalle befasst hat.

Die derzeitige Lustbarkeitsabgabeordnung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gültig. Durch die Reduzierung der Veranstaltungen ist auch die Lustbarkeitsabgabe von € 1.603,- im Jahr 2012 auf € 208,- im Jahr 2015 gesunken. Die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe von 2 Spielgeräten im Gh. Pointner (€ 528,-/jährlich) ist ebenfalls weggefallen. In die neue Lustbarkeitsabgabeordnung sollen nur mehr Spielapparate und Wetterterminals aufgenommen werden.

Die Obfrau berichtet, dass für die Naturwundahalle eine Nutzungsbedingung ausgearbeitet wurde. Der Entwurf ist unter TOP 3c vollinhaltlich dargestellt. Sie fasst diesen Entwurf nun in Kurzform zusammen. Die Erlassung einer Nutzungsvereinbarung/Richtlinie für die außerschulische Benützung der Naturwundahalle solle heute noch nicht beschlossen werden, da noch einige Themen offen sind. Welche Veranstaltungen zulässig sind muss noch geklärt werden. Dies könnte beim Treffen mit den Vereinen und Organisationen Ende Mai geklärt werden. Ein offenes Thema ist weiters noch die Brandschutzordnung. Ein Entwurf liegt derzeit vor. Ein Rauchen ist nur im Innenbereich des Schulhofes erlaubt. Hier sollen noch Behälter aufgestellt werden. Der Veranstalter muss auf das Rauchverbot hinweisen.

Die Obfrau berichtet, dass diese Nutzungsbedingungen aufgrund der Erfahrung immer wieder abgeändert werden können. Sie verliert die beabsichtigten Benützungsgebühren und ersucht die anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Nutzungsvereinbarung zu lesen und eventuelle Änderungen mitzuteilen.

#### **BERATUNG:**

Ing. Franz Kaltseis sagt, dass der Musikverein und UFC ein Schreiben an die Gemeinde Haibach bezüglich Erlassung der Lustbarkeitsabgabe für die Jahre 2015 und 2016 gerichtet hat. Hierzu berichtet Obfrau Carina Hinterhölzl, dass im Ausschuss vereinbart wurde, dass die Lustbarkeitsabgabe für 2015 vom Musikverein bzw. UFC noch zu entrichten ist. Aufgrund der neuen Lustbarkeitsabgabeordnung wird von der Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe 2016 abgesehen.

Der Vorsitzende berichtet, dass mit wenigen Ausnahmen im Bezirk Eferding eine Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen nicht mehr eingehoben wird. Für Wetterterminals und Spielapparate erfolgt jedoch eine Einhebung.

Ing. Franz Straßl sagt im Namen der Wirtschaftstreibenden, dass durch die Veranstaltungen in der Naturwundahalle keine Konkurrenz zu den Gastronomiebetrieben entstehen soll.

Ing. Josef Habringer informiert sich bezüglich einer Veranstalterhaftpflichtversicherung. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass diese Haftpflichtversicherung jede Versicherung anbietet. Der Veranstalter muss sich darum kümmern.

[Hier eingeben]

Erwin Schönhuber fragt, ob es auch einen Kostentarif gibt, wenn nur das Foyer benötigt wird. Hierzu sagt der Vorsitzende, dass auch diese Möglichkeit in die Nutzungsbedingungen aufgenommen werden kann.

Der Vorsitzende schlägt vor, auch bei einer Teilnehmerzahl von unter 50 Personen eine Endreinigungsgebühr von € 20,- bis € 30,- vorzuschreiben.

Ing. Josef Habringer fragt bezüglich der Parkplätze. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass bei Großveranstaltungen auch am neuen Gehsteig geparkt werden kann. Eine Beschilderung „Naturwundahalle“ wird ebenfalls montiert. Er könnte sich auch vorstellen beim Wähleramt, mit Zustimmung des Eigentümers, zusätzliche Parkplätze zu errichten.

#### **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht über die Kulturausschusssitzung vom 2. März 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 03 KULTURANGELEGENHEITEN

### b) Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeordnung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage die Oö. Gemeinden durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 verpflichtet sind, für eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben, deren Berechnung teilweise sehr kompliziert ist und deren Erträge oft in einem kaum vertretbaren Verhältnis zu dem dafür betriebenen Aufwand stehen.

Aufgrund des Außer-Kraft-Tretens des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 und des In-Kraft-Tretens des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 haben die Gemeinden mit Wirksamkeit 1. März 2016 für ihren jeweiligen Hoheitsbereich eine Lustbarkeitsabgabeordnung auf der Rechtsgrundlage der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008 und des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 zu beschließen. Die alte Lustbarkeitsabgabeordnung hat mit Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes ihre Rechtsgrundlage verloren und gilt ab diesem Zeitpunkt als aufgehoben.

Der Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 2. März 2016 mit diesem Thema befasst und folgende Lustbarkeitsordnung erarbeitet:

# **V e r o r d n u n g**

**des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau vom**

**31. März 2016 betreffend der Einhebung einer Abgabe für den Betrieb von  
Spielapparaten und Wettterminals im Gebiet**

**der Gemeinde Haibach ob der Donau**

**(Lustbarkeitsabgabeordnung der Gemeinde Haibach ob der Donau)**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wetterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

## § 2

### Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der **Unternehmer der Vergnügung** (Spielapparat), bei Wetterminals das **Wettunternehmen**.
- (2) Unternehmer ist, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Vergnügung durchgeführt wird.

## § 3

### Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wetterminals beträgt die Abgabe € 250 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## § 4

### Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wetterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wetterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmässig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

## **§ 6**

### **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmässig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde Haibach ob der Donau bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).  
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## **§ 7**

### **Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle unentgeltlich vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
  1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  2. Inhaber der Spielapparate und Wettterminals
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

#### **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorhin erwähnte Lustbarkeitsabgabeordnung zu beschließen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 03 KULTURANGELEGENHEITEN

### c) Erlassung einer Nutzungsvereinbarung/Richtlinie für die außerschulische Benützung der Naturwundahalle

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 2. März 2016 auch das Thema Nutzungsvereinbarung/Richtlinie für die außerschulische Benützung der Naturwundahalle behandelt hat und folgenden Vorschlag unterbreitet:

#### **Nutzungsvereinbarung/Richtlinien für die außerschulische Benützung der „Naturwunda“ Halle Römerstraße 16, 4083 Haibach**

**Gültig: ab 1. Juli 2016**

#### **1. Begriffsbestimmungen**

Veranstaltungsverantwortlicher = Schulwart Alfred Straßl oder eine andere von der Gemeinde namhaft gemachte Person

Sachbearbeiterin Gemeindeamt = xxxxxxxxxxxx

Veranstalter = Benützer

#### **2. Anmeldung und Genehmigung**

**Jede außerschulische Benützung der Räumlichkeiten der „Naturwunda“ Halle, welche gegenüber der schulischen Nutzung – inkl. Schulische Ganztagesbetreuung (GTS) - Nachrang hat, bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters als Verwalter des Gemeindeeigentums.**

Die außerschulische Benützung ist zeitgerecht, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem Termin am Gemeindeamt bei Sachbearbeiterin ???? ([????@haibach-donau.ooe.gv.at](mailto:????@haibach-donau.ooe.gv.at)) anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich mittels des im Gemeindeamt aufliegenden Anmeldeformulars zu erfolgen. Dieses kann auch von der Gemeindehomepage [www.haibach-donau.at](http://www.haibach-donau.at) herunter geladen werden.

Die Sachbearbeiterin nimmt mit dem Veranstaltungsverantwortlichen sowie der Schulleitung Kontakt auf und stellt das Einvernehmen her, erst dann kann die Zusage für die Durchführung der Veranstaltung erfolgen.

2.1. Die „Naturwunda“ Halle ist für xxxxxxxxxxxx Besucher zugelassen.

Die Galerie ist für xxxxxxxxxxxx Besucher zugelassen.

Diese **Personenanzahl von xxxxxxxxxxxx darf seitens des Benützers/Veranstalters keinesfalls überschritten** werden.

2.2. Die Abhaltung von gesellschaftlichen Tanzveranstaltungen, Discos, Bällen, Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, udgl.) wird in der „Naturwunda“ Halle **nicht genehmigt**.

2.3. Die im Schrank verschlossenen Turngeräte (Bälle usw. ) können nicht genutzt werden, da es sich um Eigentum der Volksschule handelt.

Die allgemein zugänglich gelagerten Turngeräte etc. dürfen auf Eigenverantwortung des Veranstalters/Benutzers genutzt werden.

2.4. Die Mitnahme von **Speisen und Getränken** in die „Naturwunda“ Halle / auf die Galerie ist eingeschränkt möglich:

Bei Veranstaltungen mit Kinobestuhlung udgl. ist absolutes Getränke und Speiseverbot in der „Naturwunda“ Halle.

Bei Veranstaltungen bei Tisch ist der Konsum von Speisen und Getränken in der „Naturwunda“ Halle erlaubt.

Im Bereich der Galerie wird der Benutzer/Veranstalter vor allem aus Sicherheitsgründen ersucht, die Mitnahme von Gläsern/Flaschen/Tellern zu vermeiden.

Der Veranstalter/Caterer hat dafür zu sorgen, dass dies von den Veranstaltungsbesuchern auch eingehalten wird. Wird diese Regelung nicht eingehalten, werden zusätzlich zu den Endreinigungskosten die angefallenen Stundensätze für Reinigungskosten (außergewöhnliche Verschmutzung) verrechnet.

2.5. **Allgemeine Melde-Hinweise** für Veranstalter/Benutzer:

2.5.1. Für öffentliche Veranstaltungen ist in der Regel auch eine Anzeige nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 idgF. erforderlich, das hierfür notwendige Anmeldeformular erhalten Sie ebenfalls bei der Anmeldung xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bzw. zum Download auf der Homepage. ????????????????????

2.5.2. AKM: Die Entrichtung dieser Abgabe unterliegt ausschließlich in der Verantwortung des Veranstalters/Benutzers. (*Kontaktaten: AKM Geschäftsstelle Linz, Telefon 050717-0 / [www.akm.at](http://www.akm.at)*)

### **3. Schadensfälle - Haftung**

**Der Benutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde die Haftung für alle Schäden, welche durch die Benützung an den Räumlichkeiten, Anlagen, Geräten usw. entstehen.** Für Schäden an Personen oder Sachschäden übernimmt die Gemeinde in keiner Weise eine Haftung.

Die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte etc. erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Benützers.

Schadensfälle sind umgehend an den Verantwortlichen zu melden.

### **4. Schlüssel**

**Der Schlüssel für die Benützung der benötigten Räume wird nach Unterschrift der Nutzungsvereinbarung/Richtlinien bzw. spätestens mit „Übernahme“ der „Naturwunda“ Halle dem Benutzer ausgehändigt. Dieser ist unmittelbar nach dem Ende der Benützung (nach „Abnahme“ /ggf. auch Mängelfeststellung mit dem Verantwortlichen am nächsten Werktag) wieder zurück zu geben.** Bei Verlust/nicht Rückgabe sind vom Benutzer sämtliche Kosten für das Auswechseln der Schlösser und die Kosten für die Neuanschaffung der Schlüssel zu tragen.

### **5. Vor- und Nachbereitungsarbeiten**

Das Aufstellen und das Wegräumen der Stühle und Tische hat der Benutzer den Anweisungen des Verantwortlichen Folge leistend selbst durchzuführen.

### **6. Bodenabdeckung**

**In der „Naturwunda“ Halle gilt ein Betretungsverbot mit Straßenschuhen** (Hallenschuhe mit heller Sohle sind erwünscht)

**Nur ein ordnungsgemäß abgedeckter Hallenboden erlaubt ein Betreten der Halle mit Straßenschuhen.**

Je nach Art der Veranstaltung muss daher der Boden in der „Naturwunda“ Halle vom Benutzer abgedeckt werden. Hier ist den Anweisungen des Veranstaltungsverantwortlichen Folge zu leisten.

## **7. Dekoration**

Dekoration jeglicher Art darf nur im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsverantwortlichen angebracht werden. Es dürfen keinesfalls Schrauben, Nägel, sondern nur hochwertige Klebebänder für die Anbringung diverser Transparente und Plakate an den Wänden verwendet werden. Sollte dies notwendig sein, sind Klebebänder vom Veranstaltungsverantwortlichen zu verwenden. (Kosten für hochwertige Klebebänder - ca. € 40,--/Rolle). Die Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## **8. Beleuchtung, Beschallung und Belüftung**

Werden die Ton- oder/und Lichtenanlagen benötigt, ist vom Benutzer direkt Kontakt mit dem Veranstaltungsverantwortlichen aufzunehmen.

Die Licht-, Ton- und Lüftungsanlage darf nur nach Rücksprache mit dem Veranstaltungsverantwortlichen und einer kurzen Technikeinschulung durch ?????????? bedient werden.

## **9. Nutzung Schulgarten im Rahmen von Veranstaltungen**

Die Nutzung des Innenhofes/Schulgartens ist ausschließlich im befestigten Bereich gestattet. Es ist dafür zu sorgen, dass weder an den Bodenplatten noch an den Gebäudefassaden Schäden entstehen (Griller nicht zu nahe ans Gebäude stellen, Raucher, .....)

## **10. Rauch- und Plakatierverbot**

**Im Eingangsbereich und in allen Räumlichkeiten der Schulliegenschaft ist das Rauchen (somit auch in den Veranstaltungsräumlichkeiten der „Naturwunda“ Halle) strengstens verboten.**

Rauchen ist ausschließlich im befestigten Bereich des Innenhofes gestattet. Aschenbecher werden dort seitens der Gemeinde bereitgestellt.

Darüber hinaus ist auch das Anbringen von Plakaten und das Auflegen von Werbematerial etc. nur mit Zustimmung des Verantwortlichen erlaubt.

## **11. Verkehrswege - Notausgänge**

**Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Veranstaltung die Verkehrswege, Eingangsbereiche und Notausgänge unbedingt frei gehalten werden.**

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass auf der Feuerwehr- und Rettungszufahrt keine Fahrzeuge abgestellt werden.

## **12. Bewirtung / Catering**

**Die Bewirtung darf nur von einem konzessionierten Unternehmer (Vorrangig bitte an Unternehmen mit Firmensitz in der Gemeinde Haibach ob der Donau) oder von ortsansässigen Vereinen bzw. Organisationen selbst durchgeführt werden.**

Vom Benutzer bzw. Caterer ist dafür zu sorgen, dass sämtliche im Gastrobereich beschäftigten Personen die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen treffen.

(Auskünfte: Ing. Harald Döberl Land OÖ., Telefon 0664 600 72 666 11)

### **13. Abfallbeseitigung**

**Vom Benutzer ist der angefallene Abfall zu trennen und sind jene Abfälle, welche in den Altstoffcontainern/Altstoffzentren zu entsorgen sind (Papier, Glas, Kunststoff etc.) in diese zu bringen. Die Abfallbeseitigung hat unmittelbar nach Veranstaltungsende zu erfolgen.**

Für die Entsorgung des Restabfalles sind vom Benutzer Abfallsäcke, welche im Gemeindeamt gegen Kostenersatz erhältlich sind, zu verwenden.

### **14. Verkehrs- und Parkplatzregelung**

Bei Großveranstaltungen (ab xxxxxxxxxx zu erwartete Besucher) hat der Benutzer für die Bereitstellung eines „Lotsen- und Einweiserdienstes“ bei den zur Verfügung stehenden Parkplätzen zu sorgen. Ein entsprechendes Ansuchen ist aus Haftungsgründen an die Gemeinde zu richten, die Organisation ist sofort nach Veranstaltungsmeldung seitens des Benützers direkt mit den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr zu klären.

Für den Fall, dass private Grundstücke beansprucht werden, ist mit den Grundeigentümern rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen. Andernfalls sind entsprechende Abgrenzungen vorzusehen um die Benützung von Privateigentum zu verhindern.

### **15. Erweiterte Brandschutzordnung für Veranstaltungen in der „Naturwunda“ Halle**

Diese gelten gemäß dem Beschluss im Gemeinderat xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, in der Fassung vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Diese Richtlinien enthalten Mindestanforderungen für die Nutzung der „Naturwunda“ Halle bzw. der Liegenschaft Römerstraße 16.

Im Veranstaltungsfall sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

### **16. Reinigung – Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und Gebühren**

**16.1. Vom Benutzer sind die benutzten Räumlichkeiten nach Ende der Veranstaltung (des Kurses, Vortrages, ...) in geordnetem Zustand zu hinterlassen und dem Veranstaltungsverantwortlichen zu übergeben.**

Insbesondere sind vom Benutzer

- alle benutzten Räume (WC/Duschen/Umkleide/Gastrobereich/Foyer/Halle/Galerie) zu räumen und zu kehren bzw. zu saugen, zu wischen (inkl. Abfallentsorgung)
- die verwendeten Tische und Stühle ordentlich abzuwischen, die Bodenplatten von Flecken zu reinigen. Die Bodenplatten sind zu trocknen (Schimmelbildung!)
- der gesamte Gastrobereich (Thekenbereich etc. inklusive Geräte und ggf. vorhandenes Inventar) zu reinigen.
- Der gesamte Bereich samt Inventar ist vor verlassen der Räumlichkeiten auf Beschädigungen zu prüfen. Falls Schäden festgestellt wurden, diese dem Schulwart/Veranstaltungsverantwortlichen bzw. dem Sachbearbeiter/in zu melden. Die Gemeinde behält sich vor, auch nicht gemeldete Beschädigungen nach Rücksprache mit dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

**16.2. Die Endreinigung (Desinfektion etc.) der benützten Räume nach einer Veranstaltung wird von der Gemeinde durchgeführt.**

Hierfür werden laut Beschluss des Gemeinderates vom 31. März 2016  
pro Veranstaltung (Wochenende) mit einer Teilnehmeranzahl ab 50 ?? Personen

Pauschal in Rechnung gestellt: € 60,--

**16.3. Bei einer außergewöhnlichen Verschmutzung** der benützten Räumlichkeiten und Anlagen nach einer Veranstaltung ggf. auch nach einem Kurs, Vortrag, Training, .....bzw. bei Nichteinhaltung des Essen- u. Getränkeverbotes in der „Naturwunda“ Halle werden seitens der Gemeinde **zusätzliche Reinigungsmehrkosten mit € 35,-- pro Stunde** dem Benutzer separat in Rechnung gestellt.

**17. Benutzung– Gebühren**

**17.1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. März 2016 beschlossen, dass für die NICHT regelmäßige Benützung der Räumlichkeiten der „Naturwunda“ Halle für auswärtige Vereine und Organisationen und für alle gewinnorientierten Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen/Organisationen/Unternehmen folgende Benützungsgebühren an die Gemeinde Haibach ob der Donau zu entrichten sind:**

1 Tag	250 Euro
2 Tage	300 Euro
1-3 Monate / mehrtägige Veranstaltungen	350 Euro
4-6 Monate / mehrtägige Veranstaltungen	400 Euro

***Ausnahme bei ortsansässigen Vereinen/Organisationen:***

***- Reinerlös aus Einnahmen/Spenden/Eintrittsgeldern ergeht an gemeinnützige Zwecke bzw. dient der Eigeninvestition des Vereines/der Organisation***

**17.2. Entlohnung des Verantwortlichen**

**Der Stundensatz für die Betreuung der Veranstaltung seitens der Gemeinde beträgt lt. Beschluss des Gemeinderates vom 31. März 2016 pauschal € 60,-- für 3 Stunden** (beinhaltet Aufsicht bzw. Mithilfe bei Auf- und Abbauarbeiten, Ton- und Lichttechnik, Lüftung, Heizung,..). Darüber hinaus werden im Bedarfsfall € 35,-- pro Stunde verrechnet.

**17.3. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. März 2016 beschlossen, dass von einheimische Vereinen, Kooperationspartnern der Gesunden Gemeinde Haibach ob der Donau, Sommer-Ferienpass-Anbietern und nicht gewinnorientierten Organisationen mit Firmen- bzw. Vereins- od. Organisationsstandort in Haibach ob der Donau für die Benützung eine Pauschale zu entrichten ist.**

1 Tag	20	Euro
1-3 Monate Fortl. Kurs-Trainingseinheiten	30	Euro
4-6 Monate	50	Euro

Der Bürgermeister:

[Hier eingeben]

## **BERATUNG:**

Der Vorsitzende sagt, dass diese Nutzungsvereinbarung wie bereits unter TOP 3a besprochen überarbeitet werden muss und daher erst bei der nächsten Gemeinderatssitzung im Juni beschlossen werden soll.

## **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die erwähnte Nutzungsvereinbarung/Richtlinie für die außerschule Benützung der „Naturwunda“ Halle bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 8. Juni 2016 zu behandeln.

## **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 04 ALLFÄLLIGES

### **Wassermeister/Bauhofmitarbeiter**

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeindevorstand in seiner heutigen Sitzung Herrn Josef Ernst Leitner aus Paching, Gemeinde Hartkirchen als neuen Mitarbeiter aufgenommen hat. Dieser hat alle Voraussetzungen der Ausschreibungskriterien erfüllt.

### **Gemeinsam sichern**

Der Vorsitzende berichtet, dass, um bei den Bürgern der österreichischen Gemeinden das Sicherheitsgefühl zu erhöhen, im April das Pilotprojekt "Gemeinsam sicher" gestartet wird. Bürger werden in zwei Etappen aktiv in Sicherheitsprojekte eingebunden und können so einen Beitrag zur Sicherheit in ihrer Gemeinde leisten. Zwar zählt Österreich zu den weltweit sichersten Ländern, wie auch die aktuelle Kriminalitätsstatistik bestätigt. Dennoch fühlen sich die Österreicher immer unsicherer. Gemeindebürger können hier aktiv tätig werden. Neben den Funktionen der Jugendgemeinderäte und EU-Gemeinderäte soll es in den Gemeinden bald auch einen Sicherheitsgemeinderat geben, der als Vermittler zwischen Gemeinde und Polizei auftritt. Außerdem soll in einem zweiten Schritt ein umfangreiches Netzwerk aufgebaut werden, in dem die Bürger selbst als Sicherheitsbürger tätig werden können. Der Vorsitzende ersucht Namensvorschläge für den Sicherheitsgemeinderat.

### **Arge Tourismus**

Der Vorsitzende berichtet, dass auch für die Arge Tourismus eine Person vom Gemeinderat und Tourismusverband nominiert werden soll.

Andreas Hinterberger erklärt, dass sich die Gemeinden, im Hinblick auf die Landesausstellung 2022 in Eferding und Peuerbach, zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen sollten. Es sollen gemeinsame Pakete erstellt werden bzw. ein Austausch stattfinden.

Der Vorsitzende schlägt als geeignete Person Ing. Franz Kaltseis vor. Als Stellvertreter könnte Vizebürgermeister Andreas Hinterberger namhaft gemacht werden. Diese beiden Personen sind bereit, die Funktion in der Arge Tourismus zu übernehmen. Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen diesem Vorschlag einstimmig zu.

### **Wanderweg Ruine Stauf**

Frau Rowitha Dieplinger fragt, wie es bei der Wanderwegsache Ruine Stauf steht. Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass der Wanderweg von St. Agatha kommend in Richtung Ruine Stauf abgesperrt und umgeleitet wurde. Am Mittwoch fand im Gemeindeamt St. Agatha ein Gespräch mit beiden Bürgermeistern und Amtsleitern sowie dem Revierleiter Ing. Renner statt. Die Gemeinden Haibach und St. Agatha sprechen sich gegen die Umlegung des Weges aus. Er hat darauf hingewiesen, dass auch der Turm für die Besucher nicht gesperrt werden darf.

### **Kindergarten**

Claudia Nürnberger berichtet, dass bei der nächsten Kindergarteneinschreibung die Eltern darauf hingewiesen werden müssen, dass die Gemeinde neben dem Beitrag für den Kindergartentransport auch einen Bastelbeitrag einhebt.

Weiters berichtet sie, dass die Bedarfserhebung für die Oster- und Sommerferien Ende Jänner an die Eltern verschickt wurde. Die Mitteilung an die Eltern, dass der Kindergarten in dieser Zeit geschlossen ist erfolgte erst Anfang März. Sind findet diese Information an die Eltern, für die Osterferien, zu kurzfristig.

[Hier eingeben]

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 16. Dezember 2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23.15 Uhr.

.....  
Bgm. Franz Straßl  
(Vorsitzender)

.....  
Schriftführer Thomas Peitl

---

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

4083 Haibach, am .....

Der Vorsitzende:

.....  
Bürgermeister Franz Straßl

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Haibach, am .....

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

.....

.....

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

---